Der Steinarbeiter

Zeitschrift des Zentralverbandes der Steinarbeiter Deutschlands

Erscheint wöchentlich. — Bezugspreis vierteljährlich 2.50 Reichsmark. — Bestellungen nur durch die Post, eingetragen in der Reichspostliste unter Nr. 1628 Kreuzband-Sendungen und Postüberweisungen durch die Verlagsstelle des Verbandes der Steinarbeiter finden nicht statt

Schriftleitung und Versandstelle in Leipzig, Zeitzer Straße 30, IV., (Volkshaus) Aufgang B oder C. — Tel. 33819

Die Anzeigengebühr beträgt für die doppeltgespaltene Kleinzeile 1.— Reichsmark Aufnahme nur bei vorheriger Gebühren-Einsendung auf Postscheck-Konto Leipzig 56383; Kassierer: L. Geist, Leipzig, Zeitzer Straße 30, IV. (Volkshaus) Rabatt wird nicht gewährt. — Redaktions-Abschluß: Montag vormittag 10 Uhr

Nr. 6 — Sonnabend, den 11. Februar 1928 — 32. Jahrgang

Lohnhöhe, Lebenshaltung und Kulturbedürfnisse

Daß Lohnhöhe und Lebenshaltung der Arbeiter miteinander in engstem Zusammenhange stehen, ist allgemein bekannt. Der Lohn als Einkommen des Arbeiters ist die Grundlage seiner Existenz. Diese und damit seine Lebenshaltung gestalten sich um so besser, je mehr dem Arbeiter Mittel für die Befriedigung seiner Bedürfnisse zur Verfügung stehen. Man betrachtet es daher als selbstverständlich, die Lebenshaltung des Arbeiters als von seiner Lohnhöhe abhängig zu betrachten. In der Regel trifft das auch zu. Sehr häufig stellen sich jedoch hierbei mancherlei Abweichungen heraus, die unter Umständen weit ab von dieser Regel verlaufen. Es kommen Fälle vor, wo der Lohn der Arbeiter verhältnismäßig hoch erscheint, trotzdem aber ihre Lebenshaltung eine sehr niedrige ist. Umgekehrt ist es möglich, daß bei anscheinend niedrigen Löhnen sich die Arbeiter einer verhältnismäßig hohen Lebenshaltung erfreuen können. Mit dieser Möglichkeit haben die Arbeiter zwar nur selten zu rechnen, sie kann jedoch eintreten. Daß die Löhne der Arbeiter anscheinend hoch sein können, ihre Lebenshaltung dagegen auf einer sehr niedrigen Stufe stehen, haben wir in der Inflationszeit kennengelernt, wo die Löhne eine märchenhafte Höhe erreichten und jeder Arbeiter in Deutschland zum vielfachen Milliardär, selbst Billionär wurde, sein abnorm hoher Einkommens- und Vermögensstand aber nicht dazu hinreichte, die notwendigsten Lebensbedürfnisse zu befriedigen.

Wenn auch nicht mehr ganz in dieser schroffen Form, bestehen die damaligen Verhältnisse doch jetzt noch weiter. Legen wir nämlich den Stand der Löhne vor dem Kriege zugrunde, so erscheint der gegenwärtige Lohnstand als hoch, was bekanntlich die Unternehmer dazu veranlaßt, eine weitere Steigerungsfähigkeit der Löhne zu bestreiten und die von den Arbeitern geforderten Lohnerhöhungen abzulehnen. Dieser Standpunkt ist zweifellos falsch! Nicht zu bestreiten ist, daß die Löhne gegenüber 1913 im Durchschnitt um etwa 60 Prozent gestiegen sind. In einzelnen Fällen geht sogar die Steigerung darüber hinaus, was aber an ihrer Beurteilung nichts ändert. Wirtschaftlich kommt es nicht nur auf die Lohnhöhe, sondern darauf an, was der Arbeiter für seinen Lohn zu kaufen imstande ist. Die Höhe des dem Arbeiter gezahlten Lohnes für sich allein betrachtet, bietet für die Bewertung seiner Lebenshaltung sehr häufig und vor allem in der gegenwärtigen Zeit kein zutreffendes Bild. Sollen sich die Lebensverhältnisse des Arbeiters richtig darstellen, so muß unbedingt auch die Kaufkraft des Lohnes in Rechnung gestellt werden. Zieht man diese aber in Betracht, so ergibt sich, daß, obwohl die Löhne stiegen, ihre Kaufkraft eine entgegengesetzte Bewegung nahm und teilweise in noch höherem Maße gesunken ist.

Den Beweis liefert der amtliche Lebenshaltungsindex, der am Jahresschluß für den Gesamtlebenshaltungsaufwand gegenüber 100 im Jahre 1913/14 einen Stand von 157 ergab. Wesentlich höher dagegen stellte sich der Bekleidungsaufwand mit 164,2 und noch höher — auf 185,8 — der Aufwand für den sonstigen Bedarf einschließlich Verkehr. Das sind natürlich ganz rohe Zahlen, die den wirklichen Stand der gesunkenen Kaufkraft der Löhne nur annähernd richtig wiedergeben und entsprechende Rückschlüsse auf die Lebenshaltung der Arbeiter erschweren. Sie genügen aber doch, um zu zeigen, daß die eingetretene Steigerung der Löhne in erheblichem Umfange nur eine rein nominelle war und die Lebenshaltung der Arbeiter infolge des gleichzeitigen Steigens der Warenpreise eine Erhöhung nicht erfahren hat. Im besten Falle hat sie sich materiell nicht verschlechtert. Bei einem großen Teil der Arbeiter liegen jedoch die Verhältnisse erheblich ungünstiger. Hier ist trotz aller Bemühungen der Gewerkschaften eine Verschlechterung der Lebenshaltung eingetreten. Zur Bestätigung dieser Tatsache braucht nur auf die Wohnungsverhältnisse hingewiesen zu werden, die für die Arbeiterschaft unbestreitbar ungünstiger geworden sind.

Eine ähnliche, zum mindesten relative Verschlechterung der Lebenshaltung der Arbeiter liegt aber auch auf anderen Gebieten vor. Zur Lebenshaltung des Arbeiters gehört nicht nur die Befriedigung seiner animalischen Bedürfnisse. Ueber diesen Zustand ist die Mehrzahl der deutschen Arbeiter hinaus. Mit der fortschreitenden industriellen Entwicklung haben sich ihre Lebensgewohnheiten verfeinert. Die bloße Sättigung mit verhältnismäßig rohen Nahrungsmitteln genügt ihnen nicht mehr. Ihre Ansprüche sind nicht nur auf eine ausreichende Menge von Nahrungsmitteln, sondern auch auf eine bestimmte Qualität derselben gerichtet. Während es dem Arbeiter früher genügen mußte, seinen Magen mit verhältnismäßig billigen Nahrungsstoffen wie Kartoffeln, Hülsenfrüchten usw. zu füllen, sein Ruhebedürfnis auf einer rohen Pritsche, einem Stroh- oder Heulager zu befriedigen, braucht er heute eine gegen früher geringere Menge von Nahrungsstoffen, die aber hochwertiger sein müssen, und für sein Ruhebedürfnis Einrichtungen, die ebenfalls höhere Anforderungen stellen. Es ist das keine willkürliche Anmaßung des Arbeiters, sondern eine ganz selbstverständliche, durch die eingetretene Veränderung der Arbeitsweise und die technische Entwicklung der Produktion gebotene Notwendigkeit, von deren Erfüllung seine Leistungsfähigkeit abhängig ist.

Unbestreitbar ist mit dieser Aenderung der Lebensweise eine Erhöhung der Lebenshaltung verbunden, die sich zwangsweise durchsetzt. Im Verlaufe der industriellen Entwicklung gelangt der Arbeiter dazu, seine gedrückte Lebensweise als ein Manko zu empfinden, das zu den an ihn gestellten Arbeitsanforderungen in Widerspruch steht und einen Ausgleich erfordert. Er merkt dieses Manko an der Verschlechterung seiner Gesundheit, seiner verhältnismäßig schnell eintretenden Ermüdung und einer Reihe sonstiger Erscheinungen, darunter auch an den Gegensätzen zwischen seiner eigenen Lebenshaltung und der seiner Ausbeuter sowie anderer Gesellschaftsschichten. Diese Beobachtung ruft bei ihm Unzufriedenheit mit seiner Lage hervor und veranlaßt ihn bei fortschreitender Erkenntnis, eine Aenderung anzustreben. Allein zu schwach und ohnmächtig, gelangt er schließlich bei Verfolgung dieses Zweckes zur Vereinigung mit seinen Klassengenossen, um gemeinsam mit ihnen sein Ziel zu erreichen. Hieraus erklärt sich in allen industriellen Ländern der gleiche Gang der Entwicklung der Lebenshaltung der Arbeiter sowie deren allmähliches Ansteigen, das sich besonders markant in dem zunehmenden Fleischverbrauch bemerkbar macht. Noch vor wenigen Jahrzehnten war z. B. der Fleischverbrauch in England pro Kopf nahezu doppelt so hoch als in Deutschland. Heute ist dieser Unterschied beinahe ausgeglichen. Auch der Rückschlag, den die Kriegs- und Nachkriegsjahre im Fleischkonsum herbeiführten, kann als beseitigt angesehen werden. Die Ernährungsverhältnisse des deutschen Arbeiters haben ungefähr wieder den Vorkriegsstand erreicht.

Der Mensch lebt aber nicht nur von Brot, Fleisch und sonstigen stofflichen Nahrungsmitteln, er hat auch geistige und kulturelle Bedürfnisse, die Befriedigung verlangen. Diese Bedürfnisse treten auch bei dem Arbeiter auf. Er ist keine Maschine, wie viele Unternehmer anzunehmen scheinen, die man lediglich mit festen Brennstoffen zu versorgen hat, um sie in Funktion zu setzen. Der Arbeiter bedarf auch der geistigen Nahrung, und zwar um so mehr, je weiter er — wie es bei dem deutschen Arbeiter im allgemeinen zutrifft — in seiner geistigen Entwicklung fortgeschritten ist. Die Aufwendungen für Kulturbedürfnisse bilden daher auch einen Bestandteil seiner Lebenshaltung und nicht den unwichtigsten. Hierbei muß leider konstatiert werden, daß die Befriedigung der geistigen Bedürfnisse der Arbeiter keinen oder nur einen sehr geringen Fortschritt aufweist. Der Besuch von Konzerten, Theatervorstellungen, Vorträgen sowie der Kauf guter Bücher hat beträchtlich abgenommen. Künstlerische Veranstaltungen, die sich vor dem Kriege einer steigenden Begünstigung durch die Arbeiter erfreuten, können nur noch selten stattfinden und sind teilweise in ihrem Niveau sehr beträchtlich herabgedrückt worden. Allein die Kinos und Sportveranstaltungen blieben von dieser rückläufigen Bewegung ausgenommen. Ihre Darbietungen bilden jedoch nur einen mehr als fragwürdigen Ersatz für das Verlorene.

Erklärt wird dieser Zustand dadurch, daß trotz gestiegener Löhne bei gleichzeitig erhöhten Preisen das Einkommen der arbeitenden Volksschichten nur zur Befriedigung der rohen materiellen Bedürfnisse ausreicht, für die geistigen und Kulturbedürfnisse nichts oder nur wenig übrigbleibt. Mag dieser Zustand auch von vielen nicht empfunden werden, so bedeutet er doch eine Verschlechterung der Lebenshaltung, die sehr ernst genommen werden muß. Die geistige Unterernährung der Arbeiterschaft hat nicht minder schwere Folgen wie die stoffliche. Ohne fortgesetzte geistige Anregung und Aufrüttelung verfällt der Arbeiter allmählich in Stumpfsinn, Denkfaulheit und Gleichgültigkeit gegen die ihn bedrückenden Verhältnisse, wobei er schließlich für alle Aufrüttelungsversuche unempfindlich wird. Hierin liegt mit eine Ursache für die weite Verbreitung der politischen und gewerkschaftlichen Indifferenz in Arbeiterkreisen. Ihre wirksame Bekämpfung kann nur durch eine wesentliche Erhöhung der allgemeinen Lebenshaltung der Arbeiter sowie durch Steigerung ihres realen Einkommens gelingen, das einen entsprechend hohen Teil frei läßt, um in weiterem Umfange als gegenwärtig geistige und kulturelle Bedürfnisse zu befriedigen.

Mtt.

Gegensätze

Lesen und Schlußfolgerungen daraus ziehen.

Die Reichsregierung hat vor einigen Monaten erklären lassen, daß die Veranstaltungen von Festgelagen überhandnehmen und sie den zahlreichen Einladungen nicht mehr Folge leisten könne. Die Regierung ermahnte die Untertanen, in Feste feiern etwas Maß zu halten. Das war am Beginn der diesjährigen Ballsaison. Als der Reichsverband der deutschen Industrie im vorigen Jahre in Frankfurt versammelt war, hielt es der Vorsitzende ebenfalls für notwendig, auf die Vergnügungssucht des deutschen Volkes hinzuweisen. Auch Geheimrat Duisberg ließ die Mahnung hinausgehen, daß der Ernst der Zeit nicht dazu angetan sei, rauschende Feste zu feiern. So predigte man vor den Spitzen der Politik und der Wirtschaft Enthaltsamkeit im Feste feiern.

Und währenddem man so redete, wurden die Vorbereitungen zu dem alljährlich in Berlin stattfindenden Presseball getroffen. Der Name dieser festlichen Glanzleistung kommt daher, daß der Verein Berliner Presse als Veranstalter auftritt. Gerade der diesjährige Presseball wird den Zuschauern gezeigt haben, daß es in Deutschland einige tausend Personen gibt, die für einen solchen Abend Riesensummen springen lassen können.

In sämtlichen Räumen des Restaurants Zoologischer Garten zu Berlin tobte eine Nacht hindurch dieses Schauspiel von Luxus und Reichtum. Am Abend des 28. Januar stauten sich die eleganten Luxusautos im Westen Berlins. Schaulustige hatten sich eingefunden, um die Spitzen der Politik, der Reichswehr, der Diplomatie, der Presse, der Wirtschaft, der Finanz, der Theater und des Films zu bewundern, wenn sie mit Grazie ihren Autos entsteigen. In den Räumen spielten nicht weniger als neun Kapellen. Den Mittelpunkt bildeten natürlich die Damen, und es wäre reizvoll, die Gesamtsumme zu errechnen, die für die Kleider dieser oberen Dreitausend aus Anlaß dieses Festes ausgegeben wurden. Die große Berliner Presse hat über diese Veranstaltung spaltenlang berichtet und Abbildungen dieser Gesellschaft gebracht. Die Namen der Damen lauteten nicht Frau Müller oder Frau Schulze, sondern Frau Generaldirektor soundso, Frau Geheimrat soundso usw. Kürzlich hat einmal ein Ausländer in einer deutschen Gesellschaft Anstoß erregt, weil er bei der Anrede einer Dame nicht die Form „Frau Oberleutnant" wählte, sondern sie beim Namen nannte. So blamiert man sich! Doch empfindet es eine Dame dieser Kreise als eine Beleidigung, wenn sie nicht mit dem Titel ihres Mannes angeredet wird. Greifen wir aus den Berichten einige Stellen heraus:

„Die gesteigerte Eleganz der letzten Jahre bringt es mit sich, daß das Bild dieses Balles geradezu brillant und faszinierend ist. Noch vor nicht langer Zeit waren Stilkleider mit 10 Meter weiten Röcken vom Knie ab mit Straußfedern besetzt, ausgesprochene Revuekostüme. Jetzt sind solche kostbaren und dekorativen Toiletten die „Lichtblicke" im Ballgewühl. Künstlerinnen und mondäne Frauen der Gesellschaft tragen die Kleider mit vollendeter Charme. Eine Unmenge wirklich eleganter Frauen waren zu sehen — ein bunter Reigen! Im Vorübergleiten umwogt von dem Duft der Blüten und Parfüms, angeregt von der Musik der 9 Jazzkapellen sichtete man die Schönsten und die Elegantesten . . . (Berliner Börsen-Courier.) „Die Tombola war mit reizvollen Gewinnen ausgestattet. Diesmal gab es außer dem Auto und dem Flügel, an die man schon gewohnt ist, gar noch eine echte Perlenkette, ein silbernes Teeservice und herrliche Toiletten aus deutscher Kunstseide. Und wie glücklich waren die Gewinnerinnen, daß sie außer der eigenen neuen Toilette eine zweite mit nach Hause nehmen konnten . . . Der Presseball hat immer noch das gewählteste und interessanteste Publikum aller Bälle. Kein anderer Ball kommt ihm gleich. Auch nicht an Toilettenpracht. Ein Matemathiker müßte sich finden, der einmal errechnet, wieviel neue Kleider zum Presseball „gedichtet" wurden; wieviel Meter Seide, Samt, Chiffon, Krepp Georgette für diesen Abend verwendet sind. Wieviel „tausend Sternlein stehen" auf all den Kleidern an Brillanten, Perlen, Steinen und Flittern! Bisher hat „Gott allein sie gezählet . . ." (Berliner Lokalanzeiger.) „. . . Die schönsten Frauen von Berlin sind gekommen, um das Modebild so prächtig wie nur denkbar zu machen. Die Damen von der Bühne, vom Film, die schönen und eleganten Frauen der Gesellschaft, der Hochfinanz, der Industrie; sie tragen mit Grazie und mit Anmut die Kleider, die der letzte Schrei der Mode sind . . . Es sind alles große Damen, die dem Presseball den Glorienschein der Eleganz und der Anmut geben. Alles glänzt, das Licht teilt sich in tausend Farben. Glanzvolles schönes Bild, der Presseball!" (Berliner Tageblatt.)

So feiern sie ihre Feste. Man denkt unwillkürlich an Lassalle, der in seiner berühmten Rede „Die Feste, die Presse und der Frankfurter Abgeordnetentag" über die Feste der damaligen Bourgeoisie folgendermaßen urteilte: „Was feierten diese Merkwürdigen? Während die Lage des Landes so ist, daß man in Sack und Asche gehen sollte, feiern sie Feste! Feste, wie sie etwa die Franzosen zu feiern pflegen nach ihren siegreichen Revolutionen. Sie feiern sie nach ihren Niederlagen! Um sich den reellen Kampf zu ersparen, feiern sie Feste; stimmen die Geschlagenen hinter Wein und Braten Siegeshymnen an!"

Die Mitte Januar vorgenommenen Erwerbslosenzählungen stellten rund 1,6 Millionen Arbeitslose fest. Ungefähr der zehnte Teil der gewerblichen Arbeiterschaft muß sich mit kargen Unterstützungssätzen zufriedengeben. Ungeheure Kämpfe zwischen Kapital und Arbeit toben, um nur die bescheidensten Bedingungen eines geordneten Lebens zu erkämpfen. Sorgen, Not und Elend sind nach wie vor der ständige Gast bei Tausenden und aber Tausenden deutschen Volksgenossen. Die Unternehmer jammern, sie klagen über schlechte Verdienste, und während dies alles über die Bühne des Lebens rollt, werden große Summen geopfert, um auf dem Presseball glänzen zu können. Zwei Nationen wohnen noch immer nebeneinander: die der Armen und die der Reichen. Gegensätze von ungeheurer Wirkung, die auf eine demokratische Republik wie die Faust aufs Auge paßt. Wir wünschen, daß sie nur die eine Wirkung hätten, nämlich die Massen in Stadt und Land aufzuklären, damit diese desto stürmischer ihre Rechte auf Brot, Arbeit und Lebensglück anmelden. Denn warum sollen nur jene Feste feiern?

Kunststein- und Betonbearbeitung

XII. (Schluß.)

(C. w.) In den bisher unter obigen Kennworten veröffentlichten Aufsätzen wurde von den einzelnen Gauleitungen die Entwicklung der Ersatzbaustoffe in Kunststein und Beton und die damit verbundene Zurückdrängung des Natursteins aus seiner früheren Position eingehend behandelt. Besonders wertvoll an diesen Abhandlungen ist, daß die Ursachen und Gründe dieses bedauerlichen Vorganges objektiv behandelt wurden. Dadurch ist ein klares Erkennen der starken Konkurrenz und der eingeschränkten Arbeitsmöglichkeit der Steinmetzen in der deutschen Natursteinindustrie gegeben.

Dieses klare Erkennen der Gefahr für die Natursteinindustrie und die damit verminderte Erwerbsmöglichkeit der darin beschäftigten Arbeiter, die noch verschärft wird durch die zum Teil ungeheuerlichen Auswüchse in der fachtechnischen Bearbeitung dieser Ersatzbaustoffe, verpflichtet die betroffenen Berufskollegen auch ihrerseits, in noch stärkerem Maße als bisher ihren Einfluß auf die Entwicklung der Lohn- und Arbeitsbedingungen auszuüben, um den eingerissenen wilden Zuständen zu begegnen.

Die Ausführungen der einzelnen Gauleitungen und die bisherige Praxis beweisen aber auch, daß auf eine Hilfe von den Natursteinindustriellen und den Grabsteingeschäftsinhabern kaum zu rechnen ist, daß vielmehr von dieser Seite noch stärkerer Widerstand zu erwarten ist. Es darf bei dieser Gelegenheit wohl ausgesprochen werden, daß der Kunststein auf den Friedhöfen keine so große Verbreitung gefunden hätte, wenn nicht aus dem Bestreben nach größerem Gewinn, allerdings auch aus der Notlage heraus, viele Grabsteingeschäftsinhaber zu den Ersatzstoffen gegriffen und dem kaufenden Publikum empfohlen hätten. Manche Grabsteingeschäfte beschäftigen sich fast ausschließlich nur noch mit der Herstellung und dem Vertrieb von Kunststeinerzeugnissen, weil sie einen größeren Gewinn abwerfen. Die Rücksicht auf den Beruf und seine Tradition in künstlerischer und kultureller Beziehung wurde rücksichtslos beiseite geschoben und damit den Friedhofsreformern mit ihren oft unverständlichen Kunstbegriffen die Wege geebnet. Diese sogenannte Kunstrichtung, die sich zum Ziele gesetzt hat, alles Unästhetische und Unruhige aus den Friedhöfen zu entfernen, ist bereits soweit gegangen, altbewährte Natursteinmaterialien in ihren verschiedenen Bearbeitungsarten ganz oder teilweise auszuschalten; z. B. polierten Granit oder weißen Marmor, damit nach der Kunstansicht das Kalte und Gefühllose dieser Materialien nicht in Erscheinung tritt. Daß auch diese Materialien in ihren verschiedenen Bearbeitungsmöglichkeiten sehr stilvoll der Umgebung und der Einzellage angepaßt werden können, wird überhaupt nicht berücksichtigt. Dieses sinnwidrige Verhalten kommt zur Zeit in den neuen Friedhofsreformbestredungen in Frankfurt a. M. zum Ausdruck, wo man es sogar mit „künstlerischen" Begriffen vereinbar hält, einfache Kunststein- oder Zement-Grabmale nicht nur zuzulassen, sondern für verschiedene Abteilungen direkt vorzuschreiben. Dieselben Bestrebungen, die doch höchstens mit künstlicher Kunst in Einklang gebracht werden können, machen sich, abgesehen von den ländlichen Friedhöfen, bereits auch in anderen Großstädten, ja auch auf dem Münchner Waldfriedhof bemerkbar.

In noch viel stärkerem Maße als auf den Friedhöfen hat der Kunststein und Zement (Beton) Verwendung bei Bauten gefunden. Hier mag das in der Blütezeit der Natursteinindustrie oft gelieferte schlechte Material den ersten und weiteren Anlaß gegeben haben. Verstärkten Antrieb für die Herstellung billiger Ersatzstoffe hat sicherlich die allgemeine Verarmung, hervorgerufen durch den unheilvollen Krieg und die danach einsetzende Inflation. Nicht zuletzt hat dann die neue Kunstrichtung mit ihrem Suchen nach einem der heutigen Zeit entsprechenden Baustil viel dazu beigetragen, an Stelle der bewährten Natursteinfassaden und -verkleidungen, Treppenstufen, Tür- und Fenstergewände zum überwiegenden Teil nunmehr nur noch Stampf- und Eisenbeton und Kunststein zu

verwenden. Rücksicht auf die volkswirtschaftliche Bedeutung der reichen Bodenschätze an vorzüglichem Gestein wird dabei leider nicht genommen; nicht von der Privat-, auch nicht von der staatlichen und kommunalen Wirtschaft. Sparsamkeit ist nicht immer der Grund! Von gut unterrichteter Seite wird auch behauptet, daß die Zurückdrängung des Natursteins zum Teil auch auf die nebensächliche Behandlung der Materialkunde auf den Baugewerkschulen und technischen Hochschulen zurückzuführen ist, wenigstens soweit es sich um die zweckmäßige Verwendung von Naturstein handelt. Zweifellos dürfte auch dieser Hinweis einen Teil Berechtigung haben. Denn manchmal mußte schon die Wahrnehmung gemacht werden, daß Bauausführende über die Vorzüge des in nächster Nähe erhältlichen Natursteins nicht unterrichtet waren.

Die aus vorstehenden Gründen ersichtliche Zurückdrängung des Natursteins und die dadurch verminderte Arbeitsmöglichkeit konnte nur teilweise durch die fachtechnische Bearbeitung der dafür verwendeten Ersatzbaustoffe gemildert werden. Die verminderte Arbeitsgelegenheit und der durch die wirtschaftlichen Verhältnisse hervorgerufene verstärkte Drang nach Arbeitsstellen hat auf dem Gebiete der Entlohnung Formen hervorgerufen, die nicht nur ungesund, sondern anarchisch bezeichnet werden müssen. Der verständliche Drang nach Arbeit zur Befriedigung der Lebensbedürfnisse auf der einen und die wenige Arbeit auf der anderen Seite hat manche Kollegen die tariflichen Abmachungen vergessen lassen. Teilweise selbständige Uebernahme der Arbeit oder deren Uebernahme im Unterakkord trugen ebenfalls zu diesen unhaltbaren Zuständen bei. Die allgemeine Wahrnehmung, daß das Unterakkordunwesen das größte Hindernis einer geordneten Entlohnung ist, bestätigte sich hier in traurig-glänzender Weise. Unterbietung und Preisdrückerei untereinander bis aufs äußerste brachten weitere Erscheinungen, die sich darin ausdrücken, daß heute schon ungelernte Kräfte, die weder mit Stockhammer noch mit Scharriereisen umzugehen wissen, zur Bearbeitung dieser Ersatzbaustoffe herangezogen werden. Eine weitere Verbilligung dieser Produkte, Ausschaltung der Qualitätsarbeit und weitere Verdrängung des Natursteins ist die unvermeidliche Folge.

Als Steinarbeiter, für die fachechnische Bearbeitung künstlicher Ersatzstoffe von den übrigen baugewerblichen Verbänden als zuständig anerkannt, haben wir die Pflicht, zunächst geordnete Verhältnisse auf dem Entlohnungsgebiete zu schaffen. Hierüber sind in den vorhergehenden Aufsätzen aus der Praxis heraus verschiedene Vorschläge gemacht worden. Es wird z. B. der Abschluß eines Reichstarifes gefordert, anderseits wieder Landes- oder Bezirkstarife und teilweise nur Zeitlohnarbeit. Welcher Weg resp. Vorschlag dürfte am erfolgversprechendsten sein? — Sicher wäre eine reichstarifliche Regelung die praktischste Lösung. Leider fehlen hierzu die notwendigen Voraussetzungen. Die Hersteller von Kunststein und Beton sind unternehmerseits in verschiedenen Organisationen zu finden, z. T. gehören sie den verschiedenen baugewerblichen Arbeitgeberverbänden, dem Bund der Zement- und Kunststeinindustrie oder zu anderen, schließlich auch keinem Verbande an. Etwas einheitliches, über das ganze Reich sich erstreckende wird infolge der bunten Organisationsvielheit der Tarifpartner nicht möglich sein, zumal auch der größte Teil der Unternehmer anderweit bereits tariflich gebunden ist. Der Abschluß von Landestarifen mit den verschiedenen hier in Betracht kommenden Arbeitgebern dürfte ebenfalls unter den gleichen Voraussetzungen sehr schwierig sein. Es bleibt als letzter Vorschlag die reine Zeitlohnarbeit. Gewiß ein an und für sich äußerst sympathischer Vorschlag, weil bereits seit Jahren die Einführung der Zeitlohnarbeit besonders von Arbeiterseite empfohlen wird. Bei diesem Vorschlag darf jedoch nicht außer acht gelassen werden, daß einige große Bezirke und Großstädte sich dagegen ausgesprochen haben, weil sie es bisher verstanden, gerade durch tariflich festgelegte Akkordsätze geordnete Lohnverhältnisse für ihre Gebiete zu schaffen und was wesentlich ist: sie auch aufrechterhalten. Sollen aber geordnete Verhältnisse geschaffen werden, dann liegt es nahe, dieser Willenskundgebung ebenfalls Rechnung zu tragen. Es muß demzufolge eine Regelung gefunden werden, die allen Teilen der betreffenden Kollegen einigermaßen gerecht wird. Weiter ist Voraussetzung, daß die gesamten Kollegen dieser Branche von dem einheitlichen Willen der Mithilfe beseelt sind. Um ihnen diese Mithilfe zu erleichtern und eine Zersplitterung der Bemühungen zu vermeiden, werden vom Verbande als zuständige Interessenorganisation folgende Richtlinien zur Beachtung empfohlen:

1. Die Entlohnung der Bearbeitung von Kunststein aller Art und Beton kann im Zeitlohn oder Akkord erfolgen.

2. Jeder Tarifbezirk hat durch Mehrheitsbeschluß zu entscheiden, welches Lohnsystem (Zeitlohn oder Akkord) in Anwendung zu bringen ist.

3. Die Kollegen des betreffenden Tarifbezirks sind an diesen Beschluß gebunden. Zuwiderhandlungen können mit Zustimmung des Verbandsvorstandes nach den Satzungen des Verbandes geahndet werden.

4. In den einzelnen Tarifgebieten ist für das Bearbeiten von Kunststein, Beton oder sonstiger Natursteinersatzstoffe auf den jeweils geltenden tariflichen Stundenlohn ein besonderer Zuschlag festzulegen.

5. Der Zuschlag hat sich in Höhe von 15 bis 25 Prozent zu bewegen.

6. In den Tarifgebieten, in denen sich die Kollegen für Akkord entscheiden oder in denen bereits bestehende Akkordarbeit nur äußerst schwer zu beseitigen ist, sind für die einzelnen Bearbeitungsarten besondere Akkordsätze mit Härte- oder sonstigen Zuschlägen schriftlich festzulegen. Als Grundsatz hat auch hier zu gelten, daß den Akkordarbeitern der tarifliche Stundenlohn nebst dem Zuschlage für das Bearbeiten von Kunststein usw. voll garantiert, also zur Auszahlung gelangt, wenn dieser Satz nicht verdient wird.

7. Den Kollegen ist streng untersagt, sich als Unterakkordanten zu betätigen oder Beihilfe dazu zu leisten.

Darüber hinaus muß versucht werden, das Pfuschertum nicht fachtechnisch ausgebildeter Arbeitskräfte zu beseitigen. Zu diesem Zweck ist das Betätigungsfeld der einzelnen Berufsgruppen in diesen Ersatzstoffen, wenn es nicht anders geht, mit Hilfe anderer Verbände abzugrenzen, um der Qualitätsarbeit wieder zum Durchbruch zu verhelfen.

Weiter ist noch der Lehrlingshaltung in den reinen Kunststeinbetrieben besonderes Augenmerk zu schenken. Die Eltern sind darüber aufzuklären, daß in solchen Betrieben das Steinmetzhandwerk nicht erlernt werden kann und 3 Jahre Lehrzeit nur eine nutzlos vergeudete Zeit bedeuten. Gegebenenfalls ist bei den Handwerkskammern Einspruch zu erheben! Zur Erleichterung dieses Vorgehens lassen wir eine Entscheidung der Münchner Handwerkskammer folgen, die einem Kunststeingeschäft erteilt wurde, welches einen Lehrvertrag für einen Steinmetzlehrling abschließen wollte:

„Die Bearbeitung von Kunststein wird von der Handwerkskammer als eine Spezialfertigkeit des in der Bearbeitung von Naturstein ausgebildeten Handwerkers angesehen, bildet also nicht etwa einen selbständigen umfassenden Handwerkszweig mit der Folge, daß die Ausbildung in der Bearbeitung von Kunststein als selbständige handwerkliche Lehre angesehen und behandelt werden könnte.

Die Kunststeinbearbeitung ist ein Seitenzweig der Natursteinbearbeitung, ebenso wie beispielsweise Terrazzoarbeiten einen Teil und Seitenzweig des Pflastererhandwerks bilden.

Der im Steinmetzhandwerk ausgebildete Facharbeiter wird ohne weiteres und jedenfalls nach kurzer Einfühlung in die Eigentümlichkeiten des Kunststeins die Kunststeinbearbeitung beherrschen.

Nie aber wird der Kunststeinarbeiter ohne weiteres oder nur nach kurzer Einfühlung in die Eigentümlichkeiten des Natursteins Natursteinarbeiten ausführen können.

Der Abschluß und die Ausfertigung besonderer handwerklicher Lehrverträge über die Ausbildung in der Kunststeinbearbeitung kann nicht in Betracht kommen, die Kammer ersucht daher etwa vorkommende derartige Lehrverträge innungsseitig nicht auszufertigen, sondern zurückzuweisen."

Das Vorgefecht in Mitteldeutschland

Innerhalb kurzer Zeit ist das mitteldeutsche Industriegebiet zum zweiten Male der Schauplatz eines großen Lohnkampfes. Vor wenigen Wochen standen dort 50 000 Braunkohlenarbeiter im Ausstand, der nach achttägiger Dauer durch Zwangsschiedsspruch beendet wurde. Jetzt stehen, und zwar seit dem 16. Januar, an die 30 000 Metallarbeiter im Streik, den durch einen Schiedsspruch zu beenden nicht geglückt ist. Noch ehe es zur Verbindlichkeitserklärung durch den Reichsarbeitsminister kam, verließen die Arbeiter die Fabriken, bald folgten auch die durch Kündigungsfrist gebundenen Belegschaften, so daß heute die große Metallindustrie in dem Tarifgebiet, das Halle, Magdeburg und Anhalt umfaßt, fast vollständig stilliegt.

Der unmittelbare Anlaß des Ausstandes ist bald genannt. Der Stundenlohn betrug in dem Tarifgebiet 75 Pfennig für gelernte, 69 Pfennig für angelernte und 62 Pfennig für ungelernte Leute. Die Arbeiter forderten eine Erhöhung von 15 Pfennig die Stunde, wodurch der gelernte Mann einen Wochenlohn von 43,20 Mark erhalten hätte. Daß selbst dieser Höchstsatz in einer Zeit, wo der Wochenbedarf einer vierköpfigen Familie mindestens 51 Mark beträgt, noch unzulänglich ist, braucht hier nicht dargetan zu werden. Da die Metallindustriellen sich, wie immer, ablehnend verhielten, kam es zu einem Schiedsspruch, der 3 Pfennig in der Spitze und für die unteren Gruppen 2 und 1 Pfennig zusprach. Diesen Spruch beantworteten die Arbeiter mit Streik; sie wollten sich nicht auch wie ihre Berufsgenossen im Ruhrgebiet durch einen Zwangsspruch mit Bettelpfennigen abspeisen lassen, zumal die Fabrikanten Dank der Rationalisierung goldig verdienen und gut mit Aufträgen versehen sind.

Die Lohnforderung ist denn doch zu geringfügig, als daß es die Unternehmer wegen ihr allein hätten auf eine allgemeine Stilllegung ihrer Fabriken ankommen lassen können. Denn wie immer auch der Streit ausgeht, ein Teil der gutes Geschäft und reichen Gewinn bringenden Zeit ist dann jedenfalls ungenutzt verstrichen. Ganz abgesehen von den Fabrikanten, denen bei der geschäftlichen Totenstille der Atem ausgeht. Daß trotz dieser sicheren Gewinnverluste und Gefahren die Industriellen die wahrhaftig bescheidenen Forderungen der Arbeiter ablehnen, hat seine besonderen Gründe. Und damit kommen wir zum mittelbaren Anlaß dieses Ausstandes und zu seiner Bedeutung für die gesamte deutsche Arbeiterschaft.

Bekanntlich haben die Unternehmer Gefahrengemeinschaften geschaffen, um sich gegen die Verbraucher und besonders gegen die Gewerkschaften durchzusetzen. Wie sich diese Gemeinschaften gegen die Verbraucher bewähren, konnte man kürzlich bei der Erhöhung der Eisenpreise merken. Obwohl die beiden Schiedssprüche in der Schwereisenindustrie die Produktionskosten höchstens um 0,6 v. H. erhöhten, setzten die Eisenindustriellen den Eisenpreis nominell um 2 v. H., in Wirklichkeit aber um 4 bis 8 v. H. hinauf. Nun hätte man meinen können, die eisenverarbeitenden Fabrikanten hätten Himmel und Hölle gegen die völlig ungerechtfertigte Verteuerung ihres Rohstoffes in Bewegung gesetzt. Nichts dergleichen. Nur eine milde Entschließung, die noch nicht einmal die Bitte an den Reichswirtschaftsminister, gegen die Preiserhöhung einzuschreiten, enthält. Warum diese Zahmheit? Nun, um „unter keinen Umständen gegen sich, die Eisenverarbeiter, selbst einen einmal geltend zu machenden Präzedenzfall zu schaffen". Was nichts anderes heißt: wir, die Eisenverarbeiter, verwehren unsern schwerindustriellen Profitgenossen nicht die Preiserhöhung, damit sie still bleiben, wenn wir dasselbe tun, denn schließlich zahlen ja weder sie noch wir die Zeche, sondern die Verbraucher.

Nun ist freilich eine Gefahrengemeinschaft eine ganz nette Sache, sofern sie Gewinn verbürgt, aber keinen Schaden macht. Als der Ausstand in Mitteldeutschland heranrückte, kamen manchem von den vielen Fabrikanten ernste Bedenken. Gewiß gönnt keiner von ihnen den Arbeitern eine Lohnaufbesserung, aber wegen ein paar Pfennigen den Betrieb untätig haben, die Aufträge nicht ausführen können und dadurch bedeutende Geldverluste erleiden müssen, das mußte manchem Fabrikanten denn doch zu gewagt erscheinen. Was Wunder, daß der Gefahrengemeinschaft eine Lockerung drohte. So blieb den großen Herren der Wirtschaft und Industrie nichts andres übrig, als die kleinen Angstmeier fester an die Kandare zu nehmen. Den Fabrikanten ist versprochen worden, daß ihnen Unterstützung aus der großindustriellen Kasse sicher sei. Dies soll, wenn man der Meldung in der Tagespresse glauben darf, noch ausdrücklich durch einen Solidaritätsvertrag verbrieft worden sein. Daß die Großindustriellen großmütige Versprechen gemacht haben, kann man ohne weiteres annehmen. Ob sie dann ebenso großmütig eingelöst werden, das ist freilich eine andre Frage. Immerhin, die Gefahrengemeinschaft ist wieder fest gekittet. Das Unternehmertum zeigt im mitteldeutschen Lohnkampf eine ziemlich einheitliche Front. Daß sie so bleibe, darum wird es sich mit Geld und Honigseim eifrig bemühen. Denn es handelt sich für das gesamte Unternehmertum in Mitteldeutschland nicht um einen gewöhnlichen Lohnstreit, sondern um das große Vorgefecht für die nächsten Monate.

Bekanntlich laufen in den Monaten März und April einige hundert Tarifverträge ab. Darunter befinden sich solche, die Zehntausende von Arbeitern umfassen. Die Gewerkschaften haben mehrfach schon die Verträge gekündigt; die nächsten Wochen werden auf der ganzen Linie Kündigungen erfolgen. Verständlich genug. Die Arbeiter wollen endlich auch etwas von der Wirtschaftsblüte in Gestalt von Lohnzuschlägen erlangen. Hätten unsre genialen Wirtschaftsführer den zehnten Teil der Weisheit, die sie sich selbstmündlich erteilen, sie würden den Arbeitern weitest entgegenkommen, sintemalen ja eine möglichst gute Bezahlung der Arbeitermasse die beste Bürgschaft für einen möglichst guten Absatz und damit für die Steigerung der Wirtschaftsblüte ist. Allein, von einer solchen Einsicht ist bei unsern Wirtschaftsführern bestimmt nichts zu finden. Sie huldigen immer noch der vormärzlichen Ansicht, daß sie am meisten gewinnen, wenn die Arbeiter am meisten verlieren. Darum werden sich die Industriellen bei den nun folgenden Lohnverhandlungen mit Klauen und Zähnen gegen jede Lohnerhöhung wehren.

Daß die Gewerkschaften die weitere Lohnquetscherei nicht kampflos erdulden werden, ist einleuchtend. Das weiß natürlich auch das Unternehmertum. Und es befürchtet, daß, wenn die Metallarbeiter jetzt in Mitteldeutschland siegen, ein böser Präzedenzfall für die Lohnkämpfe der nächsten Monate geschaffen ist. Dies soll unter allen Umständen verhütet werden. Darum der Aufwand an Geld, freimütigen Versprechen und guten Worten für die mitteldeutschen Industriellen. Der mitteldeutsche Metallarbeiterstreik ist für die deutsche Gewerkschaftsbewegung ein Vorgefecht der Lohnkämpfe in den nächsten Monaten.

30 Jahre Steinarbeiter-Organisation in Pilgramsreuth

Das ist der Arbeit Freudentag!
Nach all der Mühsal, all dem Ringen,
nach Kümmernis und Sorgenschlag,
hebt sich der Geist auf freien Schwingen.
Aus unsres Alltags grauen Sphären
reckt er die Flügel groß und weit,
und rings um uns in Feierchören
rauscht das gewaltige Lied der Zeit.

Der Eintracht Fahne, laßt sie wehen,
die uns durch manchen Streit geführt,
wenn auf dem Weg zu licht'ren Höhen
sich freudig unser Schritt gerührt.
Hier ist die Heimat, hier das Hoffen,
hier unsres Tage heller Schein;
sie hält die Tore immer offen
und bittet: Wanderer, trete ein!

Ja, tretet ein, die ihr verlassen,
schutzlos in allen Wettern steht,
hier ballt der Wille sich zu Massen,
zum Trutz, der niemals untergeht.
Hier ward ein Element gebunden,
das nicht wie Windeshauch verfliegt,
hier ward die Macht, die Macht gefunden,
die für und mit uns kämpft und siegt!

Wir haben uns mit ihr verschworen,
und unser Wort heißt: Recht und Pflicht!
Denn alle sind wir auserkoren,
zu kämpfen — zu verzweifeln nicht!
Uns geht die Hilfe an der Seite,
uns stützt der Brüder treue Hand,
der beste Freund im harten Streite
des Lebens ist uns der Verband!

Am 23. Januar 1898 wurde die Zahlstelle der Steinarbeiter unter dem Namen „Steinarbeiterverein Pilgramsreuth" gegründet. Die Bemühungen der Steinmetzen, sich zu organisieren, reichen noch weiter zurück. Schon im Jahre 1895 war ein Kollege namens Seidel hier, um die Pilgramsreuther Steinmetzen für die Organisation zu gewinnen. Die Gründung eines Steinarbeitervereins unterblieb aber, weil die Voraussetzungen in bezug auf sozialistische Ideen fehlten und im allgemeinen zwischen Meistern und Gesellen ein sehr patriarchalisches Verhältnis bestand, trotzdem die Steinarbeiter der schlimmsten Ausbeutung ausgesetzt waren und ein wirklich kümmerliches Dasein fristeten. Im Anfang der 80er Jahre verdienten die Steinmetzen bei 11stündiger Arbeitszeit im Sommer 2,20 Mark, im Winter mußte im Akkord gearbeitet werden und war dann der Verdienst 8 bis 10 Mark in der Woche. Einen kleinen Nebenverdienst verschafften sich die Steinarbeiter im Winter dadurch, daß sie nach Arbeitsschluß auf ihrem Schlitten, der früh mit in den Steinbruch gezogen wurde, fertige Stücke aufluden und diese vom Steinbruch mit ins Dorf zogen. Um einige Pfennige zu verdienen, mußten schwere Frachten aufgeladen werden. Für den laufenden Meter Fenstergewände gab es 12 Pfennig, für Türgewände 20 Pfennig, für Stufen 25 Pfennig und für eine Gartensäule 30 Pfennig. Heute noch sagen unsere alten Kollegen: „Das war eine Schinderei, damals sind die Leute direkt kaputtgemacht worden." Man kann dies den Kollegen schon nachfühlen, wenn man sich vor Augen hält, daß mancher Kollege bis zu zehn Zentner aufgeladen hatte und diese Fracht eine Stunde und noch länger nach Hause ziehen mußte. Sogar die Frauen und Kinder mußten ziehen helfen, denn diese sind abends ihren Männern und Vätern entgegengegangen. Heimwärts gab's dabei manchmal auch eine unfreiwillige Rutschpartie auf dem Hintern, den Rothshübel hinunter, und mancher Schlitten hat dabei die „Beine gebrochen". Zu dieser Zeit gab es auch noch keine Arbeitsbuden und Unterkunftsräume, so daß es den Steinmetzen bei schlechtem Wetter und strenger Kälte unmöglich war, zu arbeiten. Dann wurde am Tage zu Hause gehockt und nachts ging's mit dem Schlitten in den Wald. Dort wurden die schönsten, die astreinen Fichten abgesägt, nach Hause geschafft und als Schindelholz verkauft. Dafür mußte mancher dann noch ein paar Tage brummen, in den meisten Fällen ging es jedoch glatt ab. Diese Zustände hörten sofort mit der Gründung des Steinarbeitervereins auf. Ein großes Verdienst an der Gründung unserer Zahlstelle können die Schwarzenbacher Kollegen für sich beanspruchen, unter diesen hauptsächlich der schon längst verstorbene Kollege Georg Prell, der zu dieser Zeit soviel wie unbesoldeter Gauleiter war. Zur Zeit der Gründung waren zirka 65 Kollegen organisiert, diese setzten sich zusammen aus Pilgramsreuther und Rehauer Steinarbeitern. Später kamen noch die Kollegen aus Schönwald dazu. Nach der Organisationsgründung setzten sofort lebhafte Bestrebungen ein, um eine Besserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen herbeizuführen. Schon am 17. April 1898 wurde zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern der erste Tarifvertrag abgeschlossen, der bis 1. April 1899 Gültigkeit hatte. Zu einem weiteren Abschluß verweigerten die Unternehmer eine Unterhandlung, worauf es am 4. April zur Arbeitsniederlegung kam an der zirka 70 Kollegen beteiligt waren. Der Ausstand endigte am 28. Mai mit einigen Lohnverbesserungen und statt 11stündiger mit 10stündiger Arbeitszeit. 1901 forderten die Kollegen strenge Einhaltung der Ruhepausen und Schärfen des Werkzeugs auf Kosten der Meister. Dies lehnten die Unternehmer ab und kurz entschlossen traten die Kollegen am 6. Januar 1901 wieder in den Streik, der am 28. Januar mit teilweisem Erfolg beendet wurde. In der folgenden Zeit wurde in den Betrieben gute Kleinarbeit geleistet in bezug auf Agitation, Arbeitszeit, Unfallverhütung usw. Hauptsächlich die Firma Georg Heinritz wehrte sich mit allen Mitteln gegen jede Verbesserung. Ab 1. Januar 1903 gründeten die Kollegen von Rehau und Schönwald je eine eigene Zahlstelle. Endlich war auch für die Steinarbeiter die Zeit gekommen, in der sie sich von der Lokalorganisation zur festen, zentralen Organisation, zum „Zentralverband der Steinarbeiter Deutschlands", durchgerungen hatten, und die Entwicklung hat die Richtigkeit der zentralen Verbandsform bewiesen. Am 14. April 1903 streikten die Kollegen schon wieder, diesmal nur 5 Tage, und auch diesmal wurden verschiedene Akkordsätze aufgebessert. Die Kollegen der Firma Georg Heinritz traten am 3. Januar 1904 wegen Nichteinhalten des Tarifes wieder in Streik, der am 19. Januar abermals mit Erfolg beendet wurde. Die Zahlstelle bildete in Pilgramsreuth auch die Grundlage, auf die sich nach und nach die politische Tätigkeit der Arbeiter stützte. Im Jahre 1905 waren zwei Steinarbeiter auf der Parteikonferenz in Hof, zu gleicher Zeit wurde für die Vorstandschaft die Oberfränkische Volkszeitung bestellt. Die Agitation für die Landtagswahl 1907 wurde ebenfalls von der Zahlstelle aus betrieben. 1904 traten die Kollegen von Schönwald und 1909 die Rehauer Zahlstelle wieder geschlossen zu uns über. Auch auf genossenschaftlichem Gebiet betätigten sich die Kollegen. 1909 wurde in einer Versammlung beschlossen, in Pilgramsreuth eine Filiale des Konsumvereins zu errichten. Dieser Beschluß wurde 1910 Wirklichkeit. Die Gründung einer Sektion der SPD im Jahre 1910 geht ebenfalls auf Konto der Zahlstelle. Die Kollegen erwarben sich nun fast alle das Bürgerrecht. Dies hatte zur Folge, daß sich der 1911 gewählte Gemeinderat ausschließlich des Bürgermeisters aus Steinarbeitern zusammensetzte. 1911 hatten auch die Kollegen die schwerste Kampfprobe zu bestehen. Am 2. April wurde in den Streik getreten, der mit großer Hartnäckigkeit und Geschlossenheit 11 Wochen lang geführt wurde. Der Erfolg war eine 10prozentige Lohnerhöhung. Im Frühjahr 1914 kehrten die Unternehmer den Spieß um und die Firma Heinritz warf ihre Arbeiter auf die Straße. Nach 12wöchiger Dauer wurde auch dieser Angriff abgewehrt, wenn auch diesmal die Kollegen nur eine Lohnerhöhung von 2 Prozent erreichten. Nun kam der Krieg und entriß auch unserer Zahlstelle den größten Teil ihrer Mitglieder. Die „Alten" mußten wieder eingreifen, und es ist hauptsächlich unseren Jubilaren zu danken, deren wir noch 10 in unserer Mitte haben, die dem Verbande 30 Jahre die Treue gehalten haben, daß auch während des Krieges das gewerkschaftliche Leben nicht ganz erlahmte. Während des Völkermordens waren 57 Kollegen in der Zwangsjacke, von denen 15 diesem Wahnsinn zum Opfer gefallen sind. Die Zurückgekehrten fanden die Zahlstelle in bester Ordnung und sofort wurde mit frischen Kräften die gewerkschaftliche Arbeit wieder aufgenommen. Unsere Geschlossenheit und gewerkschaftliche Solidarität hat es uns möglich gemacht, ab 1922 Lohnabkommen abzuschließen, die nur noch Stundenlohn vorsehen. Trotz mancher Versuche der Unternehmer, dieses zu durchbrechen und uns den Akkord wieder aufzuhalsen, war es uns dennoch möglich, diese Lohnregelung bis jetzt beizubehalten, und der Verband und eine geschlossene Zahlstelle gibt uns auch die Garantie, diese Errungenschaft auch weiterhin zu behaupten. Auch in dem Schotterwerk Heß in Wurlitz, auf das wir in den letzten zwei Jahren unsere Agitationsarbeit konzentrierten, geht es vorwärts, wir haben dort eine ansehnliche Zahl von Kollegen gewonnen und ist dies der intensiven Arbeit der jetzigen Zahlstellenverwaltung sowie verschiedenen in Wurlitz beschäftigten Kollegen zu danken. Wenn auch hier noch viel Arbeit geleistet werden muß, so ist doch der Anfang gemacht, und auch diese Kollegen werden den Wert des Satzes noch erkennen lernen:

„Einigkeit macht stark!"

W. W.

Gesperrt.

1. Gau NO: In **Königsberg** die Firma Pelz. — In **Brandenburg** der Steinsetzmeister Richard Mehnert. Der Unternehmer hat keine Wohlfahrtmarken geklebt.

2. Gau: In **Liegnitz** Granitwerk Paul Fingas.

3. Gau: In **Leipzig** das Grab- und Kunststeingeschäft Br. Weiske wegen Betruges bei den Abzügen zur Sozialversicherung usw. — In **Camina** und **Radibor** (Bezirk Bautzen Sa.) die Betriebe der Firma Preißer wegen dauernder Lohndifferenzen.

4. Gau: In **Detmold** die Firma Karl Meier, weil sie den Steinarbeitern keinen Lohn zahlt. — **Dessau** ist von Steinarbeitern nach wie vor zu meiden.

5. Gau: **Köln.** Die Lohnbewegung der Marmorarbeiter ist noch nicht erledigt. Die Fa. Wings u. Iltgen, G. m. b. H., hat acht Kollegen entlassen, was jedenfalls mit der Tariftündigung zusammenhängt.

6. Gau: In **Mannheim und Ludwigshafen** haben Steinmetzen alle Betriebe zu meiden, wegen Tarifstreits und unberechtigter Entlassung ortsansässiger Kollegen.

8. Gau: In **Augsburg** sind die Tarifverhandlungen der Steinmetzen und Schleifer noch nicht beendet.

Die Gefahren der Steinbruchsarbeit. In **Königsbrück** bei der Firma Hohendal & Müller ereignete sich am 25. Januar, vormittags, ein Unfall, wodurch der 22 Jahre alte Hilfsarbeiter Warent sofort getötet wurde. Ein mit der Schwebebahn transportierter Steinblock löste sich plötzlich aus der Kette und traf mit voller Wucht den erst seit einer Woche im Betrieb beschäftigten Arbeiter. Dazu wird uns allgemein mitgeteilt, daß eine gewisse Verantwortung an solchen Unglücksfällen immer den Unternehmern zugeschoben werden muß; denn ältere, mit diesen Gefahren vertraute Arbeiter läßt man lieber andere Arbeit machen, als ihnen für solche gefährliche Arbeiten ein paar Pfennige mehr Lohn zu geben. Beim heute üblichen Antreibersystem und wo fast jeder Betrieb etwa dreimal soviel Arbeiter beschäftigt als vor dem Kriege, sind die Transportverhältnisse (Schwebebahnen, Kräne) dem nicht mehr gewachsen. So ein Antreiber steht dann am Bruchrand und kommandiert: „Na los, los, sonst komme ich herunter, dann werdet Ihr mal sehen!" Dadurch wird ein junger, neueintretender Arbeiter so gedrückt, daß er sich gar keine Zeit läßt, sich umzusehen, was über ihm und um ihn her vorgeht. Bei einem mit der Arbeit vertrauten Arbeiter kann das nicht vorkommen. Daß diese Mängel auf die Firma Hohendal & Müller zutreffen, wird allerdings nicht behauptet.

Erwiderung und Klarstellung auf den Artikel im Steinarbeiter Nr. 4 unter „Danzig". Der dort seit 20 Jahren ansässige Bildhauer (gelernter Holzbildhauer) ist als Bildhauer nicht getäuscht worden, sondern wurde solange als Steinmetz und Bildhauer bei der Firma Ph. Holzmann, Danzig, beschäftigt, wie man es als leitende Person mit Recht und Pflicht verantworten konnte. Der betreffende Bildhauer ist nach Abschluß der Steinbildhauerarbeiten auf dem Werkplatz (soweit er diese auszuführen in der Lage war) nach dem Bau beordert worden, um dort Antragearbeiten in Mörtelputz auszuführen. Leider wurden diese Arbeiten durch Witterungseinflüsse (Frost) unterbunden und bis zum Frühjahr zurückgestellt. Der Bildhauer wurde dadurch nun arbeitslos, aber von einer Täuschung kann keine Rede sein. Auch daß der zweite jüngere Bildhauer beim Zusprechen um Arbeit abgewiesen wurde und verhöhnt sein soll, entspricht nicht den Tatsachen. Als der Bildhauerpolier ihm die in Frage kommenden Modelle für die Bildhauerarbeiten zeigte und die Frage an ihn stellte, ob er auch die Kalksteinarbeiten nach dem Wunsche der städtischen Bauleitung ausführen könne, hat er sich ohne jede entscheidende Antwort von dem Kollegen verabschiedet.

Auch daß ich dem Zigarettenverkäufer das Feilbieten seiner Ware verboten habe, trifft nicht zu; sondern er sollte nicht immer beim Verkaufen (während der Arbeitszeit) große Vorträge halten. Und der Kollege, der angeblich wegen Familienangelegenheiten zwei Tage die Arbeit versäumte, ist nicht von mir, sondern vom Arbeitgeber wegen Mangels an Arbeit entlassen worden. Dieser Kollege wurde mir von einer Danziger Firma gestellt, dort gelöhnt, und ich habe ihn nur an seine Firma wieder verwiesen, weil ich sein öfteres Fernbleiben von der Arbeitsstelle nicht verantworten konnte. Der zweite Kollege, der angeblich (laut Artikel) „zwar" etwas angetrunken gewesen sein soll, ist entlassen worden, weil er durch Trunkenheit die Arbeit versäumte. Dieser brauchte einmal zum Holen seiner Arbeitsbrille 2 Tage, was in 2 Stunden möglich war. Als dieser Kollege die übrigen zum Budenrecht ansprach, um wegen seiner Entlassung Stellung zu nehmen, war die Kollegialität der Danziger so groß, daß niemand der Aufforderung Folge leistete und man ihm den guten Rat gab, den Platz zu verlassen, da aus ihm der Alkohol spräche.

Im übrigen kann ich dem Artikelschreiber auf das Loblied, was er den Steinmetzpolieren von Firma Huth u. Wimmel gesungen hat, erwidern: Es sind doch zwei verschiedene Dinge, ob eine Arbeit im Bautagelohn (am Steffenshaus) oder zum Pauschalpreis ausgeführt wird. Des weiteren stelle ich die Frage: „Was hat sich denn bei den Renovierungsarbeiten am Steffenshaus und Artushof alles zugetragen?" Ich glaube, man hat vieles absichtlich vergessen. Sind nicht dieselben Kollegen, die in dem Artikel so in Schutz genommen werden, damals wegen derselben Angelegenheit zur Entlassung gekommen? Was mir persönlich von dem Polier der Firma Huth bestätigt wurde. Daß für die Zukunft die Danziger Steinmetzen ihre Rechte besser wahren werden, ist ihr gutes Recht und ihre Pflicht; aber wenn man Rechte für sich beansprucht, muß man auch die Pflichten, die sich aus dem beanspruchten Recht ergeben, übernehmen. W. A.

Steinarbeiter.

Kappelrodeck. Unsere am 15. Januar abgehaltene Generalversammlung brachte als 1. Punkt der Tagesordnung: Bekanntgabe der Quartalsabrechnung vom 4. Quartal 1927. Gegenüber dem 3. Quartal ist eine Besserung in der Beitragsleistung festzustellen. Befriedigen kann diese jedoch bei weitem noch nicht. Den Tätigkeitsbericht erstattete Kollege Hans Fuchs. Als wichtigstes Vorkommnis ist der 11 Wochen dauernde Streik der Werkstingruppe anzusprechen. Daß das Ergebnis dieses Kampfes nicht unsern Erwartungen entsprach, ist den Elementen zu verdanken, die den streikenden Kollegen in den Rücken fielen und Streikbrecherarbeit leisteten. Wann wird die Arbeiterschaft einmal erkennen, daß nur restloses Einfügen eines jeden einzelnen in seine zuständige Organisation es ermöglicht, menschenwürdige Lohn- und Arbeitsbedingungen zu erringen? Dies „Erkennen" scheint auch insbesondere noch einem großen Teil der hiesigen Steinarbeiter zu fehlen. Schlechte Beitragsleistung und mangelnder Versammlungsbesuch sind so die markanten Kennzeichen dafür. Kollegen der Zahlstelle Kappelrodeck, werdet euch des Ernstes der Situation bewußt. Das Unternehmertum ist gerüstet. Ein gleiches in noch viel stärkerem Maße als bisher zu sein ist unsre Pflicht. Legt eure Gleichgültigkeit und Interesselosigkeit ab, werdet Kämpfer für unsre Organisation in eurem ureigensten Interesse. Aufwärts und vorwärts im neuen Jahre! H. F.

Mainz. In der Generalversammlung im Goldnen Pflug gab der Vorsitzende einen kurzen Bericht über die Tätigkeit der Zahlstelle im abgelaufenen Jahre. Darauf verlas der Kassierer die Abrechnung, worauf ihm Entlastung erteilt wurde. Die Neuwahl des Vorstandes ergab keine Aenderung, nur für die ausscheidenden Revisoren werden zwei neu gewählt. Im Verlaufe der anschließenden Aussprache kam die Einführung der Erwerbslosenunterstützung von seiten der Zentralleitung zur Verhandlung. Sämtliche Kollegen sind der Ansicht, daß diese Einführung eine dringende Notwendigkeit ist, denn gerade hier, in unserer Gegend bekomme man bei Werbungen neuer Mitglieder, sowie bei Ueberschreibungen aus anderen Verbänden stets zu hören, daß alle anderen Organisationen Erwerbslosenunterstützung eingeführt hätten, nur der Steinarbeiterverband bis heute noch nicht. (Ab 1. April 1928. Red.)

Rammelsbach. Jahresversammlung am 22. Januar 1928. Auf der Tagesordnung stand: 1. Geschäftsbericht. 2. Quartalsabrechnung. 3. Neuwahl. 4. Verschiedenes. Der 1. Vorsitzende Kollege Julius Weber gab die Tagesordnung bekannt, die von den Kollegen gutgeheißen wurde. In kurzen Zügen gab er einen Rückblick über das verflossene Geschäftsjahr. Eine kleine Debatte folgte. Zum 2. Punkt gab Kassierer Rausch die Abrechnung, die von der Versammlung gutgeheißen wurde. In Punkt Neuwahlen wurden folgende Kollegen in den Ausschuß gewählt: 1. Vorsitzender Julius Weber, 2. Vorsitzender Willi Blind, Kassierer Jakob Rausch, 1. Schriftführer Eugen Leonhard, 2. Schriftführer Ernst Reiß. Revisoren: Ludwig Fauß II, Ludwig Theißinger, Otto Klein. Beisitzer: Jakob Rech, Ludwig Schneider. Unterkassierer: Jakob Leonhard, Emil Steller. Delegierte zum Gewerkschaftskartell: Julius Weber, Willi Blind, Emil Simon, Karl Kannegießer. Nach Erledigung einzelner örtlicher Angelegenheiten wurde die gut verlaufene Versammlung geschlossen.

Kirschhausen. Am 15. Januar 1928 fand unsere Generalversammlung statt. Der Besuch ließ viel zu wünschen übrig; wir hoffen in Zukunft auf einen besseren Besuch. Nach Verlesung des Protokolls gab unser langjähriger Kassierer Moser die Abrechnung vom 4. Quartal. Da der Mitgliederbestand auch im letzten Quartal eine Zunahme zu verzeichnen hatte, so hat sich auch der Kassenbestand dementsprechend sehr gut gestellt. Auf Antrag der Revisoren wurde dem Kassierer und Vorstand Entlastung erteilt. Dann gab unser Vorsitzender Menne ausführlich Bericht über die Vorkommnisse im verflossenen Jahre. Zu erwähnen ist hier unsere Lohnbewegung im März 1927. Da die Unternehmer sich damals auf den Standpunkt stellten, sie könnten noch nicht ½ Prozent bezahlen, kam es einstimmig zum Kampf. Nach dreiwöchiger Dauer hatten die Kollegen einen 8prozentigen Lohnaufbau zu verzeichnen. Die Kollegen in unserer Zahlstelle, die unvernünftigerweise mit einem erheblichen Teil ihrer Beiträge heute im Rückstand sind, mögen erkennen, daß man ohne Verband es zu nichts bringt. Denn nur durch Einigkeit ist es uns möglich, unsere Lebenslage zu verbessern und als Mensch zu leben. Auch wurden im letzten Jahre vom Vorstand Tarifrechnungsstunden abgehalten. Diese waren nicht in dem Maße besucht, wie es eigentlich sein sollte. Es mußte überhaupt die Feststellung gemacht werden, daß viele Kollegen überhaupt keine Ahnung vom Tarifrechnen hatten, was diesen Kollegen doch sicher zum Nachteil gereicht. Aber das Vergnügen geht vor ihre Existenz, und es ist zu wünschen, daß auch hier die Kollegen mehr zur Einsicht kommen. Unser seitheriger Vorstand einschließlich Revisoren wurde einstimmig wiedergewählt. Dann erinnerte der Vorsitzende an die im letzten Steinarbeiter gestandene Notiz über Steuerzurückerstattung vom Jahre 1927. Es wurde hier beschlossen, da die Kollegen an einem dreiwöchigen Streik beteiligt waren und sie dadurch Anspruch auf Steuerzurückerstattung haben (soweit die Kollegen auch mindestens 4 Mark jährlich bezahlt haben), eine Platzvertretersitzung abzuhalten und dadurch die Angelegenheit betriebsweise zu regeln. Nachdem noch einige wichtige örtliche Sachen durchberaten wurden, konnte die diesmal auffällig sehr ruhig verlaufene Versammlung zum Schluß kommen.

Düsseldorf. Generalversammlung der Zahlstelle Düsseldorf (Steinarbeiter und Steinsetzer) am 13. Januar 1928. Tagesordnung: 1. Geschäftliches. 2. Abrechnung. 3. Vorstandswahl. 4. Verschiedenes. Zahlstellenleiter Kollege Koch eröffnete die gutbesuchte Versammlung. Die Tagesordnung wurde einstimmig angenommen. Kollege Koch gab einen Ueberblick über die geschäftliche Tätigkeit der Zahlstelle im vergangenen Jahr. Kassierer Kollege Dittmann gab die Abrechnung des 4. Quartals. Die Revisoren hatten Kasse nebst Abrechnung in größter Ordnung gefunden. Die Ortskasse hat einen Bestand von 1567 Mark. Dem Kassierer wurde Entlastung erteilt. Als Zahlstellenleiter wurde Kollege Koch, Kassierer Kollege Dittmann, Revisoren die Kollegen Franke und Schneider gewählt. Zu Kartelldelegierten die Kollegen Hober und Alg. Dann kritisierte Kollege Koch recht scharf die Lauheit der Kollegen im Versammlungsbesuch, wie auch überhaupt in Organisationsfragen. Er schilderte die Lohnkämpfe im vergangenen Jahre, und wies nach, inwieweit die Lauheit und Zersplitterung unter den Kollegen die Lohnforderungen und Tarifabschlüsse hemme. Insbesondere sei intensive Agitation zu treiben, damit unsere Organisation das wird, was sie sein soll. Die Aussprache war lebhaft. Ein Kollege erläuterte etwas näher, was eigentlich Opposition ist und heißt und meinte, wenn gesunde Opposition getrieben würde, wäre die Möglichkeit vorhanden, aus der Organisation das zu machen, was sie sein soll. Der letzte außenstehende Kollege muß unbedingt erfaßt werden. Dann findet der Satz Geltung: „Alle für einen und einer für alle!"

Breitenborn. Am 15. Januar 1928 fand in der Gastwirtschaft Laubach unsere Generalversammlung statt. Nachdem der Vorsitzende Kollege Göbel die Tagesordnung bekanntgegeben hatte, gibt er den Geschäftsbericht vom verflossenen Jahre. Der Kassierer Schaar erstattete den Kassenbericht, und wird Entlastung erteilt. Bei Neuwahl des Vorstandes tritt Kollege Göbel auf Grund seiner Betriebsratsfunktion vom 1. Vorsitz zurück. Einstimmig zum 1. Vorsitzenden wird Kollege Karl Groß gewählt. Als 2. Vorsitzender Kollege Konrad Ewig, Kassierer Kollege W. Schaar, Schriftführer Kollege Ernst Stübing II, Revisoren die Kollegen Ernst Gunkel, Konrad Göbel und Peter Sommer. Dann gibt Kollege Göbel Bericht von der Kartellsitzung. Nachdem Kollege Groß den Zweck des Kartells erläutert hatte, wird der Anschluß an das Kartell Gelnhausen beschlossen. Zu Punkt 5 der Tagesordnung steht die Beitragsregulierung, betreffs Abführung eines Durchschnittslohnes an den Verband. Kollege Göbel und Groß erläutern kurz die Zweckmäßigkeit und machen den Kollegen zur Pflicht, sich den Beschlüssen unterzuordnen. Dann begründete Kollege Schaar die Tätigkeit eines Bezirksleiters in unserem Bezirke. Der Bezirksbeschluß betreffs Abführung eines Betrags von pro Woche 10 Pfennig bis zum 1. April wird hiermit angenommen. Nachdem noch einige Betriebsangelegenheiten besprochen wurden, schließt der Vorsitzende Kollege Groß mit der Mahnung, die besprochenen und beschlossenen Anträge in die Tat umzusetzen.

Hohburg. Am 15. Januar fand die Generalversammlung der Zahlstelle Hohburg in Röcknitz statt. Die Versammlung war verhältnismäßig gut besucht. Nach dem Bericht des Vorsitzenden und Kassierers berichtete Kollege Schindler als Revisor, daß bei sämtlichen Revisionen Bücher und Kasse in bester Ordnung befunden worden seien. Auch die Prüfungen bei den Unterkassierern sind zur vollständigen Zufriedenheit ausgefallen. Da niemand an der Geschäftsführung des Gesamtvorstandes etwas auszusetzen hat, wurde Entlastung beantragt und stattgegeben. Nach einigen Ausführungen über Unterstützungsbeihilfen an kranke Kollegen wurde der Gesamtvorstand einstimmig wiedergewählt. Anschließend gab Kollege Müller einen Bericht über eine Sitzung der Berufsgenossenschaft in Berlin, der er als Vorsitzender beiwohnte. Feststellen konnte er, daß man im Kreise der Unternehmer sehr schnell bereit sei, bei Unglücksfällen die Schuld dem Arbeiter zuzuschreiben. Der Kollege Müller hatte betreffs der Arbeitersamariter einige Anregungen gegeben und man hat die Prüfung dieser Vorschläge zugesagt. Zum Wanderkursus nach Wurzen vom 20. bis 23. Februar entsendet die Zahlstelle 7 Teilnehmer. Weiterhin wurde Beschwerde geführt über mangelhafte Berichterstattung betr. wichtige Vorkommnisse innerhalb der Zahlstelle. Da die Redaktion eine Mitarbeit wünscht, beantragt Kollege Müller, einen Berichterstatter zu wählen. Der Kollege Gorzak, Doberschütz, wurde einstimmig gewählt. Die Berichte gehen durch den Vorsitzenden an die Redaktion. Kollege Gorzak verlangt nun von den Betriebsräten, um seinen Pflichten nachkommen zu können, eine wahrheitsgetreue und schnelle Benachrichtigung. Die Ablehnung der beantragten Sonderunterstützung (Erwerbslosenbeihilfe) für den Betrieb Haase durch den Vorstand wurde gutgeheißen, da die Zahlstelle auf dem Verbandstage für Ablehnung der Erwerbslosenunterstützung eingetreten ist. Anlaß zur Klage gaben einige Mißstände innerhalb der Kantine wegen überteuerter Waren. Kollege Fröhlich regte an, darauf hinzuwirken, daß der Bedarf für die Arbeiter in den Betrieben aus den Konsumgenossenschaften zu decken sei. Daraufhin gab Bezirksleiter Lohan einen Bericht über den neuen Reichsarbeitsvertrag, dessen Abschluß bis jetzt an der Hartnäckigkeit der Unternehmer scheiterte. Anschließend wurde einstimmig ein Antrag, betreffs Ablehnung der Erwerbslosenunterstützung des Verbandes, angenommen. Denn die Stärke unserer Organisation liegt im Kampffonds, und wir wollen unsere Organisation nicht zum Unterstützungsverein werden lassen.

Steinsetzer und Pflasterer.

Kreis Waldbröl. In der Zeit vom 10. bis 15. Januar fanden in Waldbröl, Odenspiel, Wildbergerhütte, Eckenhagen, Oberagger, Sinspert, Wehnrath, Drespe, Dorn und Morsbach Versammlungen der in diesem Kreise wohnhaften Pflasterer statt. Alljährlich ziehen einige hundert dieser Kollegen in die Fremde, um dort die Arbeit zu finden, die ihnen die Heimat nicht bieten kann. Nicht nur in den Städten des Industriegebietes fanden von jeher die Pflasterer des Kreises Waldbröl ihre Arbeit, sondern als Wanderarbeiter sind sie bei den Straßenbauten in Süddeutschland, in der Schweiz und in den Alpengebieten Oesterreichs genau so zu finden, wie in ihrer engeren Heimat. Schön frühzeitig wurde mit wechselndem Erfolg in dieses Gebiet der Organisationsgedanke getragen. In dem Jahre 1904 wurde durch den vormaligen Steinsetzerverband eine Reihe Zahlstellen errichtet, die aber den Kinderkranheiten der Organisation bis auf die Zahlstelle Odenspiel zum Opfer fielen. Doch im Laufe der Zeit wurde die Organisation wieder befestigt und seit dem großen Kampfe der rheinisch-westfälischen Pflasterer im Jahre 1908 fand die Organisation in diesem Gebiete eine bleibende Stätte. Als darum im Jahre 1914 wiederum eine große Aussperrung der rheinisch-westfälischen Pflasterer erfolgte, standen die Kollegen des Kreises Waldbröl den städtischen Kollegen treu zur Seite, und nach kurzer Zeit konnte diese große Bewegung erfolgreich beendet werden. Der Krieg schwächte die Organisation der Pflasterer im Kreise Waldbröl, wie allerorten in Deutschland, ganz bedeutend. Aber sofort nach dem Kriege wurden die Fäden wieder aufgenommen, und unter tätiger Mithilfe zahlreicher Kollegen stand die Organisation dieses Kreises in dieser Zeit gefestigter als je da. Doch die unglückselige Inflation mit dem Ruhrkampfe schnitt diese Kollegen von ihren Arbeitsstätten vollkommen ab. Die Geldentwertung mit der sinkenden Lohntendenz machte es unmöglich, daß die Arbeit in den alten Arbeitsgebieten, wenn auch solche noch in wenigen Fällen vorhanden war, aufgesucht werden konnte. Der in die Fremde gehende Pflasterer verdiente zu gewissen Zeiten während der Inflation nicht einmal das Fahrgeld. Die Folge dieser schlimmen Verhältnisse war, daß die Organisation gewaltig zurückging. Erst mit dem Jahre 1924 hob sich die Arbeitsmöglichkeit wieder, und von dieser Zeit an regte sich auch das Organisationsleben, ohne aber die alte Höhe wieder zu erreichen. Hinzu kamen die unglücklichen Organisationsverhältnisse, die im Rheinlande durch den Namen Kirfel gekennzeichnet sind, die eine Aufwärtsentwicklung der Zahlstellen des Kreises Waldbröl verhinderten. Und doch gelang es im Jahre 1926, wieder den Grund zur Organisation zu legen. Ein Jahr darauf gelangten die Zahlstellen Waldbröl, Eckenhagen, Dorn, Oberagger und Odenspiel wieder zu neuem Leben. Und die jetzt durch die Kollegen Ganke und Linke vorgenommene Versammlungstour brachte neue Erfolge.

Die Versammlungen waren zum größten Teil sehr gut besucht, obwohl ein Teil der Kollegen schon wieder infolge des offenen Wetters abgereist war. Kollege Linke behandelte in all diesen Versammlungen die großen Aenderungen, die der moderne Verkehr im ganzen Straßenbaugewerbe hervorgerufen hat und die ihre Schatten besonders auf den Steinstraßenbau werfen. Kollege Ganke wiederum behandelte in seinem Vortrage die Lohn- und Arbeitsverhältnisse im rheinischen Pflastergewerbe, sowie die unglücklichen Verhältnisse, die sich durch Schmutzkonkurrenz und Preisdrückereien entwickelt haben. Erkannt wurde in allen Versammlungen, daß es die Pflicht jedes einzelnen Kollegen ist, im Rahmen der Organisation an diesem Problem mitzuarbeiten und die Verhältnisse zu verbessern. Weiter wies in einer Reihe dieser Versammlungen Kollege Gelhausen auf die Bedeutung der Gewerkschaften als Faktor in der sozialen Gesetzgebung hin. In allen paritätischen Organisationen des Versicherungswesens sei der Einfluß der Gewerkschaften zu spüren. Jetzt, wo die Arbeitslosenversicherung gesetzlich geregelt ist, sei die Vertretung in den Verwaltungsstellen der Arbeitsämter durch Gewerkschafter eine direkte Notwendigkeit. Die Gewerkschaften waren es, welche der Verordnung über die Verlängerung der Wartezeit ihre Härte nahmen. Alles in allem wurden die alten Zahlstellen durch diese Versammlungen befestigt, drei Zahlstellen wurden neu errichtet und eine ansehnliche Anzahl Kollegen dem Verbande als Mitglieder zugeführt. Diese Stärkung des Verbandes auch weiterhin zu fördern, muß Aufgabe aller Kollegen des Kreises Waldbröl sein.

Liegnitz. Am 16. Januar fand eine Konferenz der Steinsetzerfachgruppe für das Tarifgebiet Niederschlesien in Waldenburg statt. Tagesordnung: Bericht von der Lohnverhandlung und Verschiedenes. Vertreten waren 18 Filialen mit 31 Delegierten. Gauleiter Schulze gab einen ausführlichen Bericht von der Lohnverhandlung in Breslau. Da die Arbeitgeber in der Verhandlung nur versuchten, daß wir die Verschlechterungen, die ihr Tarifentwurf vorsah, anerkennen sollten, ist ein Ergebnis trotz zweitägiger Verhandlung nicht erzielt worden. Betreffs Wohlfahrtseinrichtungen erklärten die Arbeitgeber, daß sie über diesen Punkt überhaupt nicht verhandeln. Da es zu keiner Einigung kam, soll nunmehr das Tarifamt darüber entscheiden. In der Aussprache verurteilten sämtliche Redner das Verhalten der Arbeitgeber scharf und hoben hervor, daß Verbesserungen in dem Tarif notwendig sind, nicht aber eine Verschlechterung. Im weiteren kam es zu einer scharfen Aussprache darüber, daß sich immer noch Kollegen finden, die im Akkord arbeiten. In dieser Aussprache nahm Kollege Deutsch-Breslau mit Bedauern zurück, daß er sich auch im Jahre 1927 zum Akkord angeboten hat. Nach einer Aussprache über Zahlstellenangelegenheiten wurde die Konferenz um 5½ Uhr geschlossen.

Magdeburg. Generalversammlung am 16. Januar 1928. Tagesordnung: Kassenbericht, Vorstandswahl, Bericht über die Lohnverhandlung der Steinsetzer in Braunschweig, Vereinsangelegenheit, Verschiedenes. Die Richtigkeit des Kassenberichtes wurde durch die Revisoren bestätigt, worauf dem Kassierer Entlastung erteilt wurde. Als Vorstandsmitglieder wurden gewählt: als 1. Vorsitzender Gustav Wappenhans, Steinsetzer, Vertreter: Richard Hecht, Steinmetz, Kassierer: Otto Wille, Steinmetz, Schriftführer: Simon Grützmacher, Hilfsarbeiter im Straßenbau. Zu Revisoren wurden Karl Voigt, Steinmetz, Wilhelm Schiffler, Stenisetzer, als Delegierte für den Ortsausschuß:: Karl Voigt, Steinmetz, Wilhelm Callmeyer, Steinsetzer, verpflichtet. Zu Punkt 3 berichtete Kollege Schwarz über die Bezirkslohnverhandlung der Steinsetzer in Braunschweig, die trotz 12stündiger Verhandlungsdauer negativ war. Ferner machte der Kollege Schwarz auf die am Sonntag, dem 22. Januar, in Halberstadt stattfindende Gaukonferenz für Steinsetzer aufmerksam. Als Delegierte hierzu wurden gewählt: die Kollegen Schwarz, Schiffler, Callmeyer, Giebeler, Bode und Grützmacher. Zu Punkt 4 wurden die Kollegen aufgefordert, an einem stattfindenden Kursus über das Betriebsrätegesetz teilzunehmen. Der Kassierer ersuchte, sich bessere Kenntnis vom Inhalt des Verbandsstatuts zu verschaffen, damit nicht unnötige Reibereien entstehen. Zum Schluß wurde den im Straßenbau beschäftigten Kollegen die strikte Einhaltung des Lohntarifs ans Herz gelegt.

Gleiwitz. Am 3. Januar 1928 fand in Gleiwitz im Bundeshauskeller die Generalversammlung, von 17 Kollegen besucht, statt. Tagesordnung: 1. Tätigkeitsbericht des Vorstands vom Jahre 1927. 2. Neuwahl des Gesamtvorstands. 3. Schriftliche Eingänge. 4. Anträge und Verschiedenes. Auszahlung der Wohlfahrtsgelder. Den Tätigkeitsbericht gab an Stelle des 1. Vorsitzenden der Kollege Graf. Die Teilnehmer der Versammlung gewannen den Eindruck, daß vom Vorstande viel getan wurde, um die gewerkschaftlichen und wirtschaftlichen Interessen der Kollegen zu wahren. Zu Vorstandsmitgliedern wurden für das Jahr 1928 nachstehende Kollegen verpflichtet: Kollege Vater zum 1 Vors., Koll. Tschiersch zum 2. Vors., Koll. Handke zum 1. Kass., Koll. Titze zum Schriftführer, zu Beisitzern die Kollegen Langfeld und Luchhandke, zu Revisoren Baron und Gandschik und ferner zu Kartelldelegierten Vater und Graf. Der 1. Vorsitzende ermahnte die Kollegen, auch fernerhin das Vertrauen dem neugewählten Vorstande zu erhalten, indem jeder Kollege auch seine Pflicht gegenüber der Organisation restlos erfüllt; dann wird es immer vorwärts, aber niemals rückwärts mit uns gehen. Unter schriftlichen Eingängen war eine Anfrage an den Zentralvorstand beantwortet worden betr. der Krankenunterstützung vom Verbande, wonach es gegen das Statut verstößt, wenn Kollegen sich während ihrer Erwerbslosigkeit krank melden, aber auf Grund der festgestellten Erwerbsunfähigkeit anstatt Krankengeld von ihren Ortskrankenkassen, Erwerbslosenunterstützung weiter beziehen. Ein Antrag, der auf Gewährung einer Notunterstützung sich bezog, wurde vom ersten Vorsitzenden zurückgewiesen mit der Erklärung, daß Anträge auf Notunterstützung in ausgefertigter Briefform, worin die genauen Gründe angegeben sein müssen, an den Filialvorstand gelangen. Dieser wiederum gibt den Antrag an den Zentralvorstand weiter, nachdem die statutenpflichtigen Bemerkungen eingetragen sind. Hiernach gibt Kollege Graf die von der Innung gefertigte Abrechnung über die Wohlfahrtsgelder bekannt. Nach Abzug von 10 Prozent für besondere Notfälle und 2 Prozent für Geschäftsunkosten, bekam die Wohlfahrtskommission die Gelder ausgehändigt. Außerdem hat die Innung 2 Prozent von den Gesamtzinsen auch wieder für Geschäftsunkosten in Abzug gebracht. Es hat sich hier notwendig gemacht, daß die Wohlfahrtskommission die Gesamtabrechnung nochmals gründlich prüft. Nach Durchsicht der Mitgliedsbücher bekam jeder Kollege seinen Teil am Wohlfahrtsgeld ausgezahlt.

Eltmannshausen. Bezirks-Versammlung am 15. Januar 1928. Der Vorsitzende A. Knierim forderte die Versammlung auf, einen Vorsitzenden und einen Schriftführer zu wählen. Gewählt wurden A. Knierim als Vorsitzender und Herm. Knauf, Eltmannshausen, als Schriftführer. Der Gauleiter Göhre sprach dann in einer längeren Rede über Tarifvertrag und Lohnwesen. Diskussion zu den Ausführungen des Gauleiters Göhre wurde nicht gewünscht. Unter „Gewerkschaftliches" wurde hauptsächlich über die Lokalzuschläge in den Arbeitsorten gesprochen. In Ilmenau weigerten sich die Kollegen, die Lokalzuschläge dort zu bezahlen, weil die dort wohnhaften Kollegen 10 Pfg. pro Woche, die auswärtigen Kollegen hingegen 20 Pfg. bezahlen sollten. Kollege H. Beck, Hannover, berichtet über das verflossene Geschäftsjahr. Er betonte auch, daß die zureisenden Kollegen sich anmelden müßten und ihre Lokalzuschläge dort zu bezahlen haben. Auch wurde eingehend über das Akkordsystem gesprochen, daß viele Kollegen den Unternehmern die Handhabe dazu gegeben haben, die 60stündige Arbeitswoche einzuführen. In dieser Sache kam es zu ausgedehnter Debatte, bis dann der Gauleiter Göhre Schluß machte. Anschließend daran gab er noch einen Bericht über das Erwerbslosengesetz. Die nächste Bezirksversammlung soll in Hitzerode stattfinden. (Der mangelhafte Bericht war sogar auf 2 Seiten beschrieben. Red.)

Neukloster. Zu der am 10. Januar einberufenen Versammlung war der größte Teil unserer Kollegen erschienen. Der Vorsitzende F. Heu begrüßte die Versammlung und bringt zum Ausdruck, daß auch die nachlässigen Kollegen mehr tun müssen, wenn wir vorwärts wollen. Bei der Vorstandswahl wurde der alte Vorstand wiedergewählt. Auch wurde dem Kassierer Entlastung erteilt. In Punkt Verschiedenes wurde dem Kollegen Fr. Nülk als 25jähriges Mitglied im Steinarbeiter-Verband eine Ehrenurkunde überreicht. Kollege Nülk dankte den Kollgeen für die Aufmerksamkeit. Der Vorsitzende hoffte, daß das 50jährige Jubiläum noch folgen möge und viele Kollegen dem treuen Mitgliede nacheifern möchten. Allgemein wurde bedauert, daß der Gauleiter, Kollege Göckemeyer, der versprochen hatte, zu kommen, nicht erschienen ist.

RUNDSCHAU

Wie die Zementsyndikate über ihr Monopol wachen. Die Zementverbände sind dafür bekannt, daß sie mit größter Eifersucht darüber wachen, daß sich keine Konkurrenten entwickeln können. Dafür wurden bereits erhebliche Geldmittel aufgewandt. So bald sich irgendwo ein neues Zementwerk zu bilden begann, wurde es aufgekauft. Jetzt wird wieder bekannt, daß mit dem Kalkwerk Nordharz in Hoppenstedt ein Abkommen getroffen wurde, wonach der Bau einer Zementfabrik gegen eine Zahlung von jährlich 9000 Mark unterbleiben soll. So versucht man bei den Zementverbänden die Konkurrenz bereits im Keime zu ersticken. Das Ziel ist, die Konsumenten ungehindert schröpfen zu können.

Auswüchse der Kartellwirtschaft. Die Konsumentenkammer Hamburg (Kammer der Vereinigungen nichtgewerblicher Verbraucher) legt ihren Jahresbericht für 1927 vor. Der Bericht enthält sehr gutes Material. Dem Abschnitt „Kartellwesen" entnehmen wir folgendes: „Das Schreibmaschinenkartell, in dem alle maßgebenden Fabriken zusammengeschlossen sind, hat, und zwar auch im Einvernehmen mit den ausländischen Fabriken, einheitliche Preise für den Inlandsmarkt in Höhe von 420 Reichsmark festgesetzt. Dem Reichssparkommissar ist es in eingehenden und langwierigen Verhandlungen mit dem Kartell gelungen, diesen Preis für Behörden auf 300 Reichsmark zu ermäßigen. Ins Ausland wird die gleiche Maschine für 232 Reichsmark geliefert. Der Verband deutscher Druckpapierfabrikanten, der sich im übrigen mit dem sogenannten Verband der ringfreien Papierfabrikanten über die Preispolitik geeinigt hat, hält die Preise für Zeitungsdruckpapier, die einer monopolartigen Bindung unterliegen, nach wie vor hoch. Durch Schutzzölle wird jede Konkurrenz ferngehalten."

Die Verkaufsmaßnahmen des Schreibmaschinenkartells sind besonders lehrreich. Die deutschen Schreibmaschinenfabrikanten verkaufen ihre Produkte nach dem Auslande fast um die Hälfte des Preises wie im Inland. So wirken sich die Kartellmaßnahmen im Bunde mit den Schutzzöllen aus. Wirklich segensreiche Einrichtungen!

Wann enden die Ansprüche auf Leistungen der Krankenkasse? In der Reichsversicherungsordnung ist bestimmt, daß die Versicherten für die Dauer von 26 Wochen Anspruch auf Leistungen haben. Die Vorstände und Ausschüsse der Krankenkassen können aber diese Leistungsdauer bis auf 52 Wochen erweitern. Die Versicherten müssen sich also in der Satzung der Krankenkasse orientieren. Allgemein werden Leistungen für 26 Wochen gewährt. Erkrankt ein Mitglied z. B. am 1. Januar, so hat ihm die Krankenkasse von da ab für 183 Tage zu unterstützen. War der Versicherte während dieser Zeitspanne ununterbrochen nur in ärztlicher Behandlung, ohne daß Arbeitsunfähigkeit eintrat, so endigte der Anspruch auf Leistungen am 2. Juli. Auch wenn das Mitglied vom Erkrankungstage ab ununterbrochen arbeitsunfähig war, ist die Unterstützungspflicht am 2. Juli abgelaufen.

In den Fällen, in denen der Versicherte nur kurze Zeit krank ist und dann später wieder neu erkrankt, verschiebt sich der Tag des Ablaufs der Unterstützungspflicht. Es ist in solchen Fällen zu prüfen, ob bei der Wiedererkrankung tatsächlich ein neuer Unterstützungsfall vorliegt. Ist das nicht der Fall, dann werden die früheren Krankheitszeiten angerechnet.

Erkrankt ein Mitglied und wird es erst später arbeitsunfähig, so beginnt die Unterstützungspflicht erst vom Tage des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit an zu laufen. Es kann also der Fall eintreten, daß ein Versicherter 10 Wochen vom Arzt behandelt und erst dann arbeitsunfähig wird. In solchem Falle wird das Mitglied dann für 36 Wochen unterstützt.

Zahnärztliche Hilfe der Krankenkassen. Die Krankenkassen müssen ihren Mitgliedrn auch zahnärztliche Behandlung gewähren. Daran ändert auch nichts, daß es sich bei dem Zahnarzt um einen Spezialarzt handelt. Die Krankenkasse hat die Kosten für Mundkrankheiten zu bezahlen. Hierzu rechnen Geschwüre, Eiterungen in der Mundhöhle. Zur Pflichtleistung gehört auch das Plombieren der Zähne. Die Krankenkassen können diese Leistung nicht beschränken. Während früher die Kassen nur eine bestimmte Zahl von Plomben genehmigten, sind sie jetzt gezwungen, unbeschränkt zu leisten, da das Plombieren der Zähne zur ärztlichen Behandlung rechnet.

Neben der ärztlichen Behandlung sind die Kassen auch für die Beschaffung künstlichen Zahnersatzes verpflichtet, wenn in der Satzung eine Bestimmung enthalten ist, daß die Krankenkasse einen Zuschuß zu größeren Heilmitteln gewährt. Zahnersatz rechnet zu den größeren Heilmitteln. Der Vorstand der Kasse kann den Zuschuß nur ablehnen, wenn der Zahnersatz nicht zur Erhaltung der Arbeitsfähigkeit dient. Kann der Versicherte den Nachweis führen, daß er aus gesundheitlichen Gründen den Zahnersatz braucht, dann muß die Krankenkasse den in der Satzung feststehenden Heilmittelkostenzuschuß auch leisten.

Leistungen an auswärts wohnende Mitglieder der Krankenkassen. Der Kassenbezirk jeder Krankenkasse ist für die Gewährung von Leistungen von besonderer Bedeutung auch für die Versicherten. Erkrankt ein Mitglied, so darf es ohne Genehmigung der Krankenkasse den Bezirk der Kasse nicht verlassen. Das kommt daher, daß die Krankenkassen mit den Aerzten, Apotheken, Krankenhäusern usw. Verträge abschließen. Verläßt ein Mitglied den Kassenbezirk, so entstehen den Kassen dadurch erhebliche Mehrkosten für die ärztliche Versorgung.

Aus diesem Grunde sieht die Reichsversicherungsordnung vor, daß kranke Mitglieder, die außerhalb des Bezirks ihrer Krankenkasse wohnen, auf Antrag der Krankenkasse, der sie angehören, die ihnen zustehenden Leistungen von der allgemeinen Ortskrankenkasse des Wohnorts erhalten. Dasselbe gilt auch für Familienangehörige. Notwendig ist, daß die kranken Mitglieder, die außerhalb des Kassenbezirks wohnen, bei ihrer Krankenkasse die Ueberweisung beantragen. Auf diese Weise wird es den Versicherten möglich, ohne besondere Schwierigkeit und unverzüglich die Leistungen zu erhalten, die die Krankenkasse zu gewähren hat.

Erkrankt das Mitglied bei vorübergehendem Aufenthalt außerhalb des Kassenbezirks, so kann es bei der Ortskrankenkasse seines Aufenthaltsortes Leistungen beantragen, solange der Versicherte nicht in den Kassenbezirk zurückkehren kann.

Die Volksfürsorge im Jahre 1927. Konnte in bezug auf das Geschäftsjahr 1926 gesagt werden, daß es ein Jahr des Erfolges gewesen sei, so trifft diese Bezeichnung nicht minder für das nun abgelaufene Jahr 1927 zu. Von ihren 15 bisherigen Geschäftsjahren seit der Gründung ist das Jahr 1927 zweifellos für die Volksfürsorge das erfolgreichste gewesen. Innerlich gut gefestigt und fundiert, über eine gute Inkasso- und Werbeorganisation verfügend, konnte dieses gewerkschaftlich-genossenschaftliche Versicherungsunternehmen ins neue Jahr gehen. Während des Berichtsjahres sind 376 591 Anträge gestellt worden, so daß die Volksfürsorge Ende des Jahres 1927 mit einem Bestande von über eine Million Volks- und Lebensversicherungen mit einer Versicherungssumme von etwa 400 Millionen Mark abschloß. Durchschnittlich kamen monatlich über 30 000 Neuanträge herein. Die Prämieneinnahme belief sich auf rund 17½ Millionen Mark, die Einnahme an Zinsen für ausgeliehene Kapitalien auf rund 1,6 Millionen Mark. Die gesamte Kapitalanlage erreichte eine Höhe von nahezu 31 Millionen Mark. Für Sterbefälle sind im Jahre 1927 etwa 1,15 Millionen Mark ausgezahlt worden, davon für Unfälle rund ¼ Million Mark. Die gesamten Versicherungsleistungen seit Beendigung der Inflation bis zum Jahresende 1927 machen eine Summe von über 3 Millionen Mark aus. Das endgültige Jahresergebnis steht erst nach Fertigstellung des Rechnungsabschlusses fest, doch beweisen diese vorläufigen Zahlen schon, wie erfreulich sich die Volksfürsorge weiterentwickelt hat.

BEKANNT=MACHUNGEN DES ZENTRALVORSTANDES

Folgende Zahlstellen haben bis zum 7. Februar 1928 die Abrechnung des 4. Quartals noch nicht abgesandt:

1. Gau NO: Strasburg, Pritzwalk.
1. Gau NW: Delmenhorst, Hesepe-Ueffeln, Pinneberg.
2. Gau: Hindenburg.
4. Gau: Braunschweig, Kassel, Gotha, Holzen, Jena, Mellenbach, Veltenhof.
5. Gau: Bottrop, Bünde, Dümmlinghausen, Horstmar, Osberghausen, Rheydt. Westhofen.
6. Gau: Bretten.
7. Gau: Köditz, Neubau.
8. Gau: Roth/Rhön, Welitzsch.
9. Gau: Geilnau, Lollar, Rothenbach, Steinau, Wächtersbach, Wölferbütt.

BEKANNTMACHUNGEN DER ZAHLSTELLEN- U. GAULEITUNGEN:

Rüthen. Die Kollegen Franz und Fritz Eickhoff, Anton Uhu und Anton Klaus reisten ab, ohne ihre Verbands-Interimskarte mitzunehmen. Bei etwaiger Neuaufnahme muß der vorstehende Hinweis beachtet werden.

Wildemann. Das Mitgliedsbuch 28 315, auf den Namen Emil Basso, Steinhauer, ausgestellt, Eintritt 6. Februar 1909, ist abhanden gekommen. Vor Mißbrauch wird gewarnt!

Torgau. Kollege Wunderlich, wo steckst du? Der Kassierer wartet nicht mehr länger!

Osterholz. Kollege Schätzel, vergiß nicht die beiden Kollegen, die noch Forderungen an dich haben!

Frankenstein i. Schl. Die Zahlstelle hat vom 1. Januar 1928 ab die Arbeitsberechtigungskarte eingeführt. Steinsetzer und Rammer haben sich deshalb beim Vorsitzenden, Kollegen Bartsch, Seminarstraße 11, eine solche Karte aushändigen zu lassen.

Bensheim. Die Kassenangelegenheiten der Mitglieder werden **nur Sonntags** von 9—12 Uhr erledigt. Die Auszahlung der Reiseunterstützung erfolgt nach wie vor an Werktagen im Betrieb Riedlinger zu Auerbach vom Kassierer Franz Treml. Die Zahlstellenmitglieder haben obiges unbedingt zu beachten, denn es geht nicht an, daß zu jeder Tagesstunde, sogar nachts, einzelne Mitglieder zum Kassierer laufen.

Zigaretten
aus dem Konsumverein
ein feiner Genuß!
Arbeitersportler 4 Pf.
Thadmor 4 Pf. Zeronth 5 Pf.

ADRESSEN-ÄNDERUNGEN

1. Gau NW: **Rotenburg** (Hannover). Kass.: Karl Lohnmann, Ahausen b. Hann. — **Verden** a. d. Aller. Kass.: Ad. Funke, Hohe Leucht 14, I.
2 Gau: **Senftenberg** (Lausitz). Vors.: Ewald Gurlt, Spremberger Str. 12. — **Wenig-Rackwitz.** Vors.: Oskar Wirth. — **Görlitz.** 2. Vors.: Hans Arold, Jauernickerstr. 61, II. Kass.: Heinrich Zech, Jauernickerstr. 62, III. — **Hockenau.** Vors.: Hans Zech.
3. Gau: **Döbeln.** Vors. u. Kass.: Max Geißel, Bahnhofstr. 61. — **Häslich** (Sa.) Vors.: Heinr. Hübner, Nr. 2. Kass.: Gustav Hustig, Nr. 31. — **Ockrilla.** Vors.: Arno Herrich, Nr. 30c, III.
4. Gau: **Magdeburg.** Vors.: Gustav Wapenhans, Hohendodeleben, Schützenstr. 223. Reiseunterstützung wird im Verkehrslokal „Faßlochsberg 9" in Magdeburg ausgezahlt. — **Hedersleben.** Vors. u. Kass.: Otto Bornkessel, Lindenstraße. — **Gundhelm** (Kr. Schlüchtern). Vors.: Adam Christ, Nr. 8¾. Kass.: Heinr. Blum, Nr. 86.
5. Gau: **Duisburg.** Vors.: Jos. Buhr, Duisburg-Ruhrort, Eisenbahnstr. 5. Kass.: Johann Berlebach, Krumacher Str. 48.
6. Gau: **Dossenheim.** Kass.: Karl Riedling, Bahnhofstraße 3. — **Bad Dürkheim.** Vors.: Martin Mayer, Hardenburg bei Bad Dürkheim (Pfalz). — **Niederkirchen** b. Kaiserslautern. Vors.: Johann Fuggenthaler. Kass.: Mathias Gahleitner.
7. Gau: **Blanberg** (Oberpfalz). Vors. u. Kass.: Andreas Reiner, Perwolfing (Post Rothmaißling, Oberpf.).
9. Gau: **Wiesbaden.** Vors.: Bernh. Sinz, Rüdesheimer Str. 22, II. **Lauterbach** (Hessen). Kass.: August Rauth, Graben Nr. 88.

BRIEFKASTEN

An die Zahlstellenvorstände. Von gebundenen Jahrgängen „Der Steinarbeiter" 1927 nebst Sondereinband der Technischen Beilage 1927 können noch einige Exemplare zum Selbstkostenpreis abgegeben werden. Bestellungen an die Schriftleitung richten.

ANZEIGEN

Berlin. Marmorbranche

Am Montag, dem 13. Februar, nachmittags ½6 Uhr, findet im **großen Saal des Gewerkschaftshauses** eine **Versammlung der Marmorgruppe** statt mit der Tagesordnung: 1. Wahl der Gruppenleitung; 2. Tarifliches; 3. Verschiedenes.

Es ist Pflicht eines jeden Kollegen, in der Versammlung zu erscheinen und für die Bekanntmachung Sorge zu tragen.

Die Ortsverwaltung. J. A.: O. Freter.

Grabmalgruppe

Am **Montag, dem 13. Februar,** nachm. ½6 Uhr, findet **im Saal 5 des Gewerkschaftshauses** eine **Versammlung aller Kollegen der Grabmalbetriebe** statt. Es müssen alle Kollegen erscheinen, die zur Zeit in diesen Betrieben arbeiten, oder damit rechnen, im Laufe des Jahres dort in Arbeit zu treten. Tagesordnung: 1. Wahl der Gruppenleitung; 2. Formulierung der Lohnforderung; 3. Verschiedenes.

Wegen der Wichtigkeit der ersten beiden Punkte ist es Pflicht eines jeden Kollegen zu erscheinen und für die Bekanntmachung der Versammlung Sorge zu tragen.

Die Ortsverwaltung. J. A.: O. Rümmler.

Werksteingruppe

Am **Mittwoch, dem 15. Februar,** nachm. ½6 Uhr, findet in **Döhrings Festsälen,** Naunynstr. 27, **eine Versammlung der Kollegen der Werksteingruppe,** einschl. der in den Kunststeinbetrieben Beschäftigten, statt. Tagesordnung: 1. Wahl der Gruppenleitung; 2. Organisatorisches; 3. Verschiedenes.

Da einige sehr wichtige Sachen zu besprechen sind, ist es Pflicht jedes Kollegen, dort zu erscheinen und für Bekanntmachung der Versammlung Sorge zu tragen.

Die Ortsverwaltung. J. A.: A. P. Kolakowski.

Mehrere
Maschinen-Schleifer
werden eingestellt
Marmorwerk und Steinmetz-Betrieb
Friedrich Schulze
Inh.: **A. & C. à Brassard**
Halle a. d. Saale. Tel. 25728 u. 28527

Otto Hollstein
geb. 16. Dez. 1877 zu Berlin,
gib Deine Adresse an die Schriftleitung des „Steinarbeiter",
ein Bekannter sucht Dich.

Sparkasse der Bank der Arbeiter Angestellten und Beamten A.-G.
Spareinlagen von 1.— RM an werden entgegengenommen in der Zentrale Berlin, Postscheckkonto Berlin 3898, in den Filialen Bremen, Postscheckkonto Bremen 33284, Breslau, Postscheckkonto Breslau 414, Dresden, Postscheckkonto Dresden 21002, Frankfurt a. M., Postscheckkonto Frankfurt a. M. 42679, Hamburg, Postscheckkonto Hamburg 32530, sowie in den Ortsausschüssen des ADGB.

Pflasterhämmer
aus bestem Schweißstahl
Rammen, Brechstangen
und sämtliche Werkzeuge für den Straßenbau liefert auch nach außerhalb
Otto Teske, Berlin N 31
Brunnenstraße 82

GESTORBEN

(Todesfälle, die bei der Meldung über 1 Monat zurückliegen, werden infolge ihrer späten Meldung an dieser Stelle nicht veröffentlicht. Redaktion.)

In **Steinach** am 17. Januar der Griffelmacher Edmund Probst, 62 Jahre alt, Lungenleiden (zirka 10 Jahre krank).

In **Drebber** am 19. Januar der Steinsetzer Heinr. Hanking, 53 Jahre alt, Gehirnschlag.

In **Dresden** am 21. Januar der Sandsteinmetz Richard Schröder, 53 Jahre alt, Lungentuberkulose (13 Monate krank); am 27. Januar der Sandsteinmetz Julius Kühn, 63 Jahre alt, Lungentuberkulose (2 Jahre 3 Wochen krank).

In **Neundorf** b. Pirna am 22. Januar der Brecher Leopold Frankowsky, 49 Jahre alt, Herzschlag.

In **Berlin** am 24. Januar der Steinsetzer Karl Buhlicke, 66 Jahre alt. (Weitere Angaben fehlen.) Am 31. Januar der Steinsetzer Christian Brandt, 60 Jahre alt, Speiseröhrenkrebs (10 Wochen krank).

In **Hamburg** am 24. Januar der Steinsetzer Adolf Poggenberg, 56 Jahre alt, Herzschlag (4 Wochen krank).

In **Steinau** am 25. Januar der Hilfsarbeiter Heinr. Kling, 56 Jahre alt, Magengeschwür (8 Monate krank).

In **Osterwald** am 27. Januar der Brecher Friedrich Münter, 23 Jahre alt, Lungenentzündung (3 Wochen krank).

In **Reichenbach** (Schles.) am 29. Januar der Hilfsarbeiter Wilhelm Becker, 54 Jahre alt, Lungenentzündung (3½ Wochen krank).

In **Flensburg** am 30. Januar der Steinschläger Jes Petersen, 60 Jahre alt, Magenkrebs (15 Wochen krank).

Ehre ihrem Andenken!

Verantwortliche Schriftleitung: Hermann Siebold, Verlag Ernst Winckler, beide in Leipzig.
Druck: Leipziger Buchdruckerei Aktiengesellschaft, Leipzig.

Beilage zu Nr. 6, 32. Jahrgang **Der Steinarbeiter** Sonnabend, den 11. Februar 1928

Der Streit zwischen Baugewerksbund und Steinarbeiterverband

I.

Unter diesem Titel hat der Baugewerksbund unserer Denk- und Werbeschrift „Vom Berufsverband zur Industrieorganisation" eine Entgegnung gewidmet, die nicht unwidersprochen bleiben kann. Wie bei seinem ganzen bisherigen Verhalten gegenüber näher oder entfernter verwandten Verbänden, die die Aufrechterhaltung ihrer Selbständigkeit der Verschmelzung mit ihm vorgezogen haben, zu erwarten war, stellt er sich als den Angegriffenen, als den unschuldig Verfolgten hin, nach bekannter Methode die Oeffentlichkeit irreführend mit dem Ruf: „Haltet den Dieb."

Zunächst eine unwesentliche Richtigstellung. Nicht das 25jährige Bestehen des Steinarbeiterverbandes bot den Anlaß zur Herausgabe der vom Baugewerksbund bekrittelten Schrift, sondern das 25jährige Bestehen seiner jetzigen Verbandsform. Gegründet wurde der Verband 1884 und seine Vorläufer sind nicht jüngeren Datums als die des Baugewerksbundes, bzw. Bauarbeiterverbandes, womit die etwaige Berufung auf ältere Rechte seitens des Baugewerksbundes von vornherein ausscheidet.

Nun behauptet der Baugewerksbund:

„Der Streit zwischen dem Baugewerksbund und dem Steinarbeiterverband hat seinen Ursprung in dem Abschluß eines Reichstarifvertrages für Erdarbeiter durch den früheren Steinsetzerverband."

Das ist nicht wahr. Der Streit zwischen beiden Verbänden wurde heraufbeschworen durch die mit der Gründung des Baugewerksbundes vorgenommene eigenmächtige Ausdehnung seines Geltungsbereiches auf die Industrie der Steine und Erden, deren erstere seit jeher unbestrittenes Wirkungsfeld des Steinarbeiterverbandes gewesen ist. Der Streit wegen der Steinsetzer und ihrer verwandten Berufsgenossen bildet ein besonderes Kapitel, das von Steinsetzerseite behandelt werden wird. Hier beschränken wir uns auf die gegen den Steinarbeiterverband als solchen erhobenen Vorwürfe usw.

Der Baugewerksbund schreibt in seiner Streitschrift:

„Die Urabstimmung haben wir nicht respektiert. Das ist der große Vorwurf, den uns Steinarbeiterverband und ADGB machen. In diesem Vorwurf sind 2 Behauptungen enthalten. Erstens. Grundsätzlich: Die durch die Abstimmung bekundete Willenserklärung der Mitglieder ist auch dann als maßgebend zu beachten, wenn das Ergebnis an sich unsinnig ist. Beispiel: Die Mehrheit der Mitglieder des Zimmererverbandes würde beschließen, sich dem Landarbeiterverband anzuschließen, weil die Baumstämme als Rohstoff der Zimmerer von Waldarbeitern gefällt werden. Das wäre dann nach dem Muster des jetzigen Steinarbeiterverbandes auch ein Industrieverband. Zweitens. Praxis: Das von einem Verbandsvorstand genannte Ergebnis einer Urabstimmung besteht auch dann zu Recht, wenn bewiesen wird, daß die Abstimmung nicht korrekt vor sich gegangen ist und durch grobe Unwahrheiten und Verleumdungen einseitig beeinflußt wurde."

Erstens grundsätzlich: Das Gleichnis „Zimmererverband und Landarbeiterverband" ist so unlogisch, daß es sich erübrigt, darauf einzugehen. Dagegen wäre, was viel näher gelegen hätte, „Zimmererverband und Holzarbeiterverband" als Vergleichsmöglichkeit anwendbar gewesen. (Es liegt uns natürlich fern, uns in die Angelegenheit anderer Verbände einzumischen.)

Zweitens praktisch: Das Ergebnis einer unrechtmäßigen Urabstimmung lassen auch wir nicht gelten. Natürlich muß zuvor der Nachweis der Unrechtmäßigkeit erbracht werden. Die Behauptung, daß 67 Prozent Abstimmender schon an sich eine unglaublich hohe Beteiligung an der Urabstimmung darstellen, die nicht mit rechten Dingen zugegangen sein könne, läßt außeracht, daß die Steinsetzer usw. eine zusammenhängendere Berufsgruppe sind, als die meisten anderen. Doch glauben wir nicht, daß beispielsweise der Zimmererverband in gleicher Lage einen geringeren Prozentsatz aufbringen würde. Daß man uns aber zutraut, dem ehemaligen Steinsetzerverbande Mitglieder „geliehen" zu haben, um eine recht hohe Zahl für den Steinarbeiterverband Stimmender zu erhalten, ist eine so hundsgemeine Verleumdung, daß man sie mit Bezug auf die im Baugewerksbunde bisher zustandegekommenen Verschmelzungen nur abtun kann mit dem Sprichwort: „Man sucht keinen hinter dem Ofen, wenn man nicht selbst dahinter gesteckt hat." Wie nett der Baugewerksbund seine Verleumdung anzubringen weiß, davon zeugen seine folgenden Ausführungen:

„Mitgliedern des Steinsetzerverbandes war aufgefallen, daß in Orten, in denen Steinsetzer und Rammer weder wohnten noch arbeiteten, sehr viele Stimmen geschlossen für den Steinarbeiterverband abgegeben waren. Wir haben einige dieser Angaben nachgeprüft und sie bestätigt gefunden. Ein Beispiel: In dem märkischen Städtchen Joachimsthal waren 138 Stimmen abgegeben. In der Stadt und den umliegenden Dörfern war bei unseren Erkundigungen kein Steinsetzer zu entdecken. Wohl ließ ein Unternehmer im Wald Findlinge und Kies graben, dessen Arbeiter genau in der Zeit der Abstimmung bis auf den letzten Mann organisiert waren, sonst weder vorher noch nachher. Wir haben diesen Fall in der Schiedsgerichtssitzung am 12. Mai vorgebracht. Der Vorsitzende des Steinarbeiterverbandes erwiderte darauf: „Wir (die Steinarbeiter) haben dem Steinsetzerverband erlaubt, da und auch an anderen Stellen diese Arbeiter zu organisieren." Auffällig war, daß besonders dort, wo solche „erlaubten" oder vielleicht sagt man richtiger geliehenen Mitglieder in Betracht kamen, die Abstimmung am geschlossensten und einmütigsten war — nach der Liste. Wer da weiß, wie besonders der Steinarbeiterverband peinlich darüber wacht, daß der Baugewerksbund nur ja keine Steinarbeiter organisiert, der muß hinter dieser „Erlaubnis" ein großes Fragezeichen machen."

Von einer „Erlaubnis" kann natürlich keine Rede sein. Auch hat sich der Vorsitzende des Steinarbeiterverbandes nicht in diesem Sinne geäußert. Zu „erlauben" hat der Steinarbeiterverband ebensowenig wie der Baugewerksbund. Dagegen hat der Vorsitzende des Steinarbeiterverbandes auf das seit Jahren bestandene Kartellvertragsverhältnis zwischen Steinarbeiter- und Steinsetzerverband hingewiesen, welcher es verhütete, daß wegen Pflastersteinschläger und im Steinsetzgewerbe beschäftigter Steinhauer Grenzstreitigkeiten ausbrachen. Das gute Verhältnis, welches zwischen dem Baugewerksbund und dem Steinsetzerverband bestanden hat, (auf welches sich der Baugewerksbund in seiner Streitschrift ausdrücklich beruft) bestand also auch zwischen Steinarbeiter- und Steinsetzerverband. Im übrigen hat der Steinarbeiterverband weder im Jahre 1923 (als die Verschmelzung beschlossen wurde), noch in den vorhergehenden Jahren in Joachimsthal eine Zahlstelle gehabt. Ein „Verleihen" von Mitgliedern konnte daher schon aus diesem Grunde nicht in Betracht kommen.

Um einen Schein des Rechtes auf sich zu lenken, macht der Baugewerksbund folgende Ausführungen:

„Der Steinarbeiterverband nimmt für sich in Anspruch, in unser Organisationsgebiet einbrechen zu dürfen. Auf seinem letzten Verbandstage im Juni 1927 in Frankfurt am Main hat er beschlossen, daß alle im Steinstraßenbau beschäftigten Arbeiter dem Steinarbeiterverband zugeführt werden sollen. Zum Steinstraßenbau gehören auch Chausseen, Beton- und Asphaltstraßen, denn auch zu ihrem Bau werden Steine gebraucht."

Dabei haben wir bei allen Gelegenheiten mit aller Deutlichkeit betont, daß unsere Verbandszugehörigkeit, soweit sie sich auf den Straßenbau bezieht, nur auf die Berufe des Steinsetz- bzw. Pflasterergewerbes, also Steinsetzer, Rammer und Hilfsarbeiter im Steinsetzgewerbe erstreckt, nicht aber auf Asphalt- und Betonarbeiter. Das ist sogar in unserer vom Baugewerksbund bekämpften Denk- und Werbeschrift klar und deutlich zum Ausdruck gebracht, denn dort heißt es auf Seite 23:

„Um jedoch von vornherein Mißverständnissen vorzubeugen, sei darauf aufmerksam gemacht, daß der Steinarbeiterverband bezüglich des Straßenbaues nur für das altbewährte Natursteinpflaster (Groß- und Kleinpflaster, sowie Schotter, Mosaik, Schwellenlegen und Bürgersteigbefestigungen) in Betracht kommt, während die neuzeitlichen Straßendecken (Asphalt, Beton, Makadam usw.) zum Geltungsbereich des Baugewerksbundes gehören."

Soweit Chausseen mit Groß- und Kleinpflaster versehen werden, gehören sie selbstverständlich in den Bereich unseres Verbandes.

Ueber die Frage, ob der Baugewerksbund zu unrecht mehr oder weniger zum Steinarbeiterverbande gehörige Mitglieder hat, wollen wir uns mit ihm nicht streiten. Ein Unrecht wird kein Recht, und wenn es einen noch so großen Umfang annimmt.

Der Vergleich der Entwicklungs- und Leistungsfähigkeit des Steinarbeiterverbandes mit anderen Verbänden, insbesondere mit dem Baugewerksbund, hat letzteren ganz besonders verschnupft. In seiner Entgegnung verschweigt er nur, daß unsere unanfechtbaren Angaben provoziert worden sind durch die seit Jahren immer wiederkehrende Behauptung, die Berufsverbände, zu denen der Steinarbeiterverband fälschlich gerechnet wird, seien nicht mehr existenzberechtigt, was nicht selten auch mit der Aberkennung ihrer Lebens- und Leistungsfähigkeit geschah. Wenn wir die Leistungen des Jahres 1926 besonders betonten, so deshalb, weil fast sämtliche Gewerkschaften in diesem Jahre ganz außerordentlich in Anspruch genommen waren. Daß sich das Zahlenbild verschiebt, wenn mehrere Jahre zum Vergleiche herangezogen werden, ist selbstverständlich, widerlegt aber nicht, daß der Steinarbeiterverband sich in dem Krisenjahr 1926 nicht nur sehr gut gehalten, sondern weiter vervollkommnet hat. Im übrigen haben wir in ganz objektiver Weise den Hauptgrund unserer lohnpolitischen Erfolge im Jahre 1926 auf Seite 44 unserer Denk- und Werbeschrift wie folgt dargelegt:

„Jedenfalls waren wir infolge der Zurückstellung der Wiedereinführung der Erwerbslosenunterstützung in der Lage, den Abbaubestrebungen der Unternehmer in der sogenannten Rationalisierungskrise des Jahres 1926 erfolgreichen Widerstand entgegenzusetzen."

Auf die Frage des Baugewerksbundes:

„Warum berichtet der Steinarbeiterverband nicht über jene Lohnkürzungen, die er 1927 annehmen mußte?"

können wir nur antworten, daß uns von solchen nichts bekannt ist.

In seiner Entgegnung stellt der Baugewerksbund auch die allgemeine Behauptung auf:

„Der Breslauer Gewerkschaftskongreß änderte das bis dahin bestehende Gewerkschaftsrecht."

Das ist ebenso richtig wie falsch. Am gewerkschaftlichen Grundrecht der Selbstbestimmung ist jedenfalls nichts geändert. Nach wie vor sind Mehrheitsbeschlüsse zu respektieren. Auch die geänderten Satzungen des A. D. G. B. geben keinem Verbande das Recht, im allgemein anerkannten Geltungsbereich eines anderen Verbandes Mitglieder zu werben. (§ 3.) Das hat mit aller Deutlichkeit auch der vom Vorstand des A. D. G. B. gestellte unparteiische Vorsitzende einer am 19. Januar 1925 stattgefundenen Einigungsverhandlung zum Ausdruck gebracht, indem er ausführte:

„Die Zugehörigkeit der Steinsetzer zum Steinarbeiterverbande ist unbedingt anzuerkennen, weil diese Gruppe dem Baugewerksbund von keiner Instanz zugesprochen ist. Die Aenderung des Verbandstitels (vom Bauarbeiterverband in Baugewerksbund. Der Verf.) oder der Gewerkschaftsstatuten (eigenmächtige Ausdehnung des Geltungsbereiches auf die Steinindustrie. Der Verf.) berechtigt niemals zur Grenzerweiterung auf Kosten anderer dem Bund angeschlossener Verbände. Ergebnisse einer Urabstimmung sind nach wie vor zu respektieren."

Der Baugewerksbund sucht die Rechtmäßigkeit seiner Ansprüche auch durch den Hinweis darzutun, daß unter den in § 5 der Satzungen des A. D. G. B. beispielsweise aufgeführten Industriegebieten wohl das Baugewerbe, nicht aber das Industriegebiet der Steingewinnung und Steinbearbeitung zu finden sei. Danach würden also neben dem Steinarbeiterverbande auch die nicht aufgeführten Verbände der Bekleidungsarbeiter, Fabrikarbeiter, Musiker usw. ihre Pforten zu schließen haben. Auch dürfte es dem Baugewerksbunde nicht schwer fallen nachzuweisen, daß die genannten Verbände in irgendeiner Beziehung mit dem Baugewerbe in Verbindung stehen (und sei es, weil ihre Mitglieder Wohnungsinhaber sind), wonach sie samt und sonders in den Baugewerksbund gehören.

Das 1. Kapitel abschließend, wiederholen wir einen Satz aus unserer angefochtenen Denkschrift:

„Grenzstreitigkeiten mit dem Baugewerksbund konnten gar nicht entstehen, wenn dieser sich nicht ein Recht auf die Organisierung der Steinsetzer und verwandten Berufsgenossen angemaßt hätte, obgleich die Urabstimmung im ehemaligen Steinsetzerverband eine große Mehrheit für den Anschluß an den Steinarbeiterverband ergab."

Ebensowenig wäre es zu Grenzstreitigkeiten mit dem Baugewerksbund gekommen, wenn sich dieser der Mitgliederwerbung im Geltungsbereiche des Steinarbeiterverbandes überhaupt enthalten hätte.

Weder Steinsetzerverband noch Steinarbeiterverband haben den Streit mit dem Baugewerksbund begonnen. Die vereinigten Verbände führen ihn aber fort, bis das gewerkschaftliche Recht den Sieg davongetragen hat.

Amtsenthebung der Betriebsratsmitglieder

oder des Betriebsobmannes wegen gröblicher Verletzung der gesetzlichen Pflichten

Auf Grund der Bestimmungen der §§ 39 Absatz 2 und 41 des Betriebsrätegesetzes kann das Arbeitsgericht auf Antrag des Arbeitgebers oder von mindestens einem Viertel der wahlberechtigten Arbeitnehmer das Erlöschen der Mitgliedschaft eines Betriebsvertretungsmitgliedes bzw. die Auflösung der Betriebsvertretung wegen gröblicher Verletzung der gesetzlichen Pflichten beschließen. Das Erlöschen der Mitgliedschaft im Betriebsrat hat gemäß § 39 Absatz 3 des Betriebsrätegesetzes auch das Erlöschen der Mitgliedschaft im Arbeiter- und Angestelltenrat zur Folge. Nach §§ 59 und 60 des Betriebsrätegesetzes finden diese Bestimmungen auf den Betriebsobmann entsprechende Anwendung.

Es ist bisher erfreulicherweise nur sehr selten vorgekommen, daß die wahlberechtigten Arbeitnehmer von der Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, durch das Arbeitsgericht ihre selbstgewählten Vertreter wegen gröblicher Verletzung der gesetzlichen Pflichten ihres Amtes entheben zu lassen, gewiß ein Beweis dafür, daß die in die Betriebsvertretungen gewählten Vertrauenspersonen der Belegschaft dieses Vertrauen im Regelfalle durchaus verdient hatten und damit ein weiterer Beweis dafür, daß die gesetzlichen Betriebsvertretungen durchaus ihren Aufgaben auch nach Ansicht der Belegschaften gewachsen sind. Dagegen ist bereits in außerordentlich vielen Fällen von den Arbeitgebern der Versuch unternommen worden, mit Hilfe der genannten gesetzlichen Bestimmungen tüchtige Betriebsräte los zu werden. Es handelt sich infolgedessen um eine für die Belegschaft und ihre Betriebsvertretungen sehr wichtige Angelegenheit. Deshalb soll nachstehend dargelegt werden, wie sich Betriebsvertretungsmitglieder und der Betriebsobmann verhalten müssen, um gröbliche Verstöße gegen ihre gesetzlichen Pflichten zu vermeiden, damit sie nicht auf diese Weise ihr Betriebsratsamt und als regelmäßige Folge davon auch ihre Stellung verlieren, da die Arbeitgeber nach der Amtsenthebung fast immer die Entlassung der nunmehr nicht mehr dem besonderen Entlassungsschutz der §§ 96/97 des Betriebsrätegesetzes unterliegenden früheren Betriebsvertretungsmitglieder vornehmen.

Die meisten Schwierigkeiten entstehen durch Beleidigungen. Die Arbeitgeber benutzen fast stets die Gelegenheit, wenn ein Betriebsvertretungsmitglied sich zu heftigen Aeußerungen hat hinreißen lassen, entweder dessen fristlose Entlassung vorzunehmen oder den Antrag auf Amtsenthebung bei dem Arbeitsgericht zu stellen. Es kann nur immer wieder darauf hingewiesen werden, daß die Betriebsvertretungsmitglieder Beleidigungen unter allen Umständen vermeiden müssen. Es gibt ein Sprichwort, das lautet: ‚Wer schimpft hat Unrecht"! Das gilt auch hier. Allerdings gibt es auch noch ein weiteres Sprichwort: „Auf einen groben Klotz gehört ein grober Keil"! Die Betriebsvertretungsmitglieder sollen von sich aus unter allen Umständen Beleidigungen vermeiden. Wenn der Arbeitgeber oder seine Vertreter sich zuerst zu Beleidigungen hinreißen lassen, was gar nicht selten vorkommt, dann ist es auch hier das beste, daß die Betriebsvertretungsmitglieder sich beherrschen, nicht wieder schimpfen, sondern in ernster würdiger Weise den Arbeitgeber bzw. seine Stellvertreter in ihre Schranken weisen. Wenn hierbei einmal das Maß des im allgemeinen Verkehr Zulässigen von einem Betriebsvertretungsmitglied überschritten wird, dann werden allerdings die Arbeitsgerichte stets abwägen müssen, ob die angebliche Gegenbeleidigung des Betriebsvertretungsmitgliedes nicht durch die Beleidigung seitens des Arbeitgebers bzw. seiner Stellvertreter mehr als aufgehoben ist. Dabei ist es ein Grundsatz der Gerichte, den Verkehrston zu berücksichtigen. Auf einem Bau, in einem Steinbruch oder in einer Fabrik ist der Verkehrston kräftiger als etwa in einem Bureau oder zwischen Arbeitgebern und ihren Stellvertretern. Was zwischen letzteren eine Beleidigung sein kann, ist im Regelfalle im Verkehr zwischen Arbeitgebern und Arbeitern noch lange keine Beleidigung. Aber immerhin ist Zurückhaltung geboten. Die Betriebsvertretungsmitglieder dürfen niemals vergessen, daß sie wichtige Interessen der Arbeiterklasse zu vertreten haben und daß sie schon aus diesem Grunde Beleidigungen vermeiden müssen.

Abgesehen davon gelten aber nunmehr für die Feststellung der gröblichen Verletzung der gesetzlichen Pflichten folgende Regeln:

1. Ein Verstoß gegen die Pflichten aus dem Arbeitsvertrage ist niemals ein Grund zur Amtsenthebung, sondern allenfalls ein Grund zur Entlassung oder zur fristlosen Entlassung. Auf die Rechtslage bei Entlassungen oder fristlosen Entlassungen von Betriebsvertretungsmitgliedern soll jedoch in dieser Abhandlung nicht eingegangen werden.

2. Dagegen ist ein Verstoß gegen die Amtspflichten der Betriebsvertretungsmitglieder wiederum niemals ein Grund zur Entlassung oder zur fristlosen Entlassung, sondern allenfalls ein Grund zur Amtsenthebung. Welche Grundsätze dabei zu beachten sind, soll nunmehr nachstehend geschildert werden.

Das Betriebsrätegesetz ist ein Kompromißgesetz. Es ist das Ergebnis widerstreitender Interessen der Arbeiter- und der Arbeitgeberklasse. Viele Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes sind nicht so eindeutig und klar, daß die Betriebsvertretungsmitglieder ohne weiteres erkennen können, was sie zu tun und was sie zu lassen haben bzw. wie weit sie im Einzelfalle gehn dürfen. Wichtig ist hier der § 69 des Betriebsrätegesetzes:

„Die Ausführung der gemeinsam mit der Betriebsleitung gefaßten Beschlüsse übernimmt die Betriebsleitung. Ein Eingreifen in die Betriebsleitung durch selbständige Anordnungen steht dem Betriebsrat nicht zu."

Die Betriebsvertretungen haben daher nicht das Recht, in ihrer amtlichen Eigenschaft den Betrieb stillzulegen oder gegen den Willen des Arbeitgebers Beginn und Ende der Arbeitszeit zu bestimmen oder Umstellungen im Betriebe vorzunehmen. Dieses Recht hat nach wie vor die Betriebsleitung. Dagegen haben die Betriebsvertretungen das Recht, die Belegschaften auf die Rechtslage hinzuweisen, den Belegschaften Kenntnis zu geben von Abmachungen der zuständigen Gewerkschaften mit dem Arbeitgeberverband oder dem Arbeitgeber oder von Abmachungen, die im Rahmen der geltenden Tarifverträge zwischen Betriebsräten und Arbeitgebern getroffen worden sind. Die Betriebsvertretung kann in diesem Rahmen auch Bekanntmachungen am schwarzen Brett veröffentlichen. Nach § 36 des Betriebsrätegesetzes ist der Arbeitgeber verpflichtet, die für die laufende Geschäftsführung erforderlichen Geschäftsbedürfnisse zur Verfügung zu stellen. Er hat also auch die Benutzung des schwarzen Brettes zuzulassen bzw. der Betriebsvertretung selbst auf einem besonderen schwarzen Brett die Möglichkeit zum Erlaß von Bekanntmachungen zu geben. Es ist nicht notwendig, daß die Betriebsvertretung dem Arbeitgeber ihre Bekanntmachungen vorher unterbreitet, dagegen ist es zweckmäßig, gleichzeitig mit dem Anheften am schwarzen Brett dem Arbeitgeber einen Durchschlag der Bekanntmachung zur Kenntnis zu übermitteln. Der Arbeitgeber darf die Bekanntmachungen auch nicht eigenmächtig entfernen. Meinungsverschiedenheiten zwischen Betriebsvertretungen und Arbeitgeber können vor allem entstehen über das Recht zur Abhaltung von Betriebsratssitzungen während der Arbeitszeit gemäß § 30 des Betriebsrätegesetzes bzw. über die Abhaltung von Betriebsversammlungen gemäß § 46, über die notwendige Versäumnis von Arbeitszeit gemäß § 35, über die durch die Geschäftsführung entstehenden notwendigen Kosten gemäß § 36, über den Umfang der Mitwirkung der Betriebsvertretung bei der Hebung und Förderung der Betriebsleistungen gemäß § 66 Ziffer 1 und 2, über die Auskunftspflicht des Arbeitgebers gemäß § 71, über die Durchführung der Arbeiterrechte und der Arbeiterschutzbestimmungen sowie der maßgebenden Tarifverträge gemäß § 78 Ziffer 1, über die Mitwirkung bei der Regelung der Arbeitsverhältnisse im Betriebe gemäß § 78 Ziffer 2, über die Mitwirkung bei der Straffestsetzung im Einzelfall gemäß § 80 Absatz 2 usw.

Hier kann der Arbeitgeber nicht verlangen, daß die Betriebsvertretungen von ihren Maßnahmen Abstand nehmen, weil der Arbeitgeber der Auffassung ist, daß sie hierzu kein Recht hätten. Wäre also die Rechtslage so, wie sie die Arbeitgeber auch regelmäßig hinstellen, dann würde die Betriebsvertretung arbeitsunfähig sein, denn bis sie jedesmal das Verfahren vor den Arbeitsgerichten über die Klärung der Meinungsverschiedenheiten zur Durchführung gebracht hätte, würden Wochen vergehen, und nach Vorliegen der endgültigen Entscheidung würde davon kein praktischer Gebrauch gemacht werden können, weil inzwischen die Angelegenheit längst überholt ist und der Arbeitgeber einseitig seinen Willen durchgesetzt haben würde. Infolgedessen kann die Betriebsvertretung auch gegen den Willen des Arbeitgebers ihre Maßnahmen im Rahmen ihrer gesetzlichen Rechte treffen. Und hier entsteht nun die Streitfrage, was ein Verstoß gegen die gesetzlichen Pflichten ist. Es ist natürlich im einzelnen Fall möglich bzw. gar nicht zu vermeiden, daß auch die Betriebsvertretung weitergegangen ist als sie nach den gesetzlichen Bestimmungen gehen darf. Ist das schon ein Verstoß? Das ist natürlich im Regelfalle zu bejahen, denn alles, was sich nicht als Recht der Betriebsvertretung begründen läßt, ist ein Verstoß. Aber ein Verstoß allein ist niemals ausreichend, um ein Betriebsvertretungsmitglied seines Amtes zu entheben. Es muß sich vielmehr nach dem ausdrücklichen Wortlaut der eingangs angegebenen gesetzlichen Bestimmungen um einen gröblichen Verstoß handeln. Wenn daher die Betriebsvertretung nicht ganz

außerhalb des Rahmens ihrer Befugnisse gehandelt hat, so daß ohne weiteres angenommen werden muß, daß der Betriebsvertretung die Unzulässigkeit ihrer Handlungsweise genau bekannt war, dann kann eine Amtsenthebung immer nur in Betracht kommen, wenn es sich um einen gröblichen Verstoß handelt. Ein gröblicher Verstoß ist aber im Regelfalle nur dann als vorliegend anzusehen, wenn in derselben Sache wiederholte Verstöße vorgekommen sind, trotzdem inzwischen das Arbeitsgericht entschieden hatte, daß die Betriebsvertretung zu einer bestimmten Handlung nicht befugt war. Wenn also die Betriebsvertretung entgegen der Auffassung des Arbeitsgerichtes erneut zuwiderhandelt, dann kann ein gröblicher Verstoß vorliegen. Es muß aber auch dann noch nicht unbedingt ein gröblicher Verstoß vorliegen, denn der Verstoß kann an sich so geringfügig sein, daß auch seine Wiederholung noch nicht als gröblicher Verstoß angesehen werden kann.

Damit sind die Grenzen für die Amtsenthebung von Betriebsvertretungsmitgliedern eng gezogen. In Streitfällen hat das Arbeitsgericht auf Grund des § 93 des Betriebsrätegesetzes und der §§ 2 Absatz 1 Nr. 5 und 80 bis 89 des Arbeitsgerichtsgesetzes im Beschlußverfahren zu entscheiden. Hierbei ist zu beachten, daß im Regelfalle der Antrag auf Amtsenthebung wegen gröblicher Verletzung der gesetzlichen Pflichten dann zurückzuweisen ist, wenn über die Meinungsverschiedenheit selbst nicht bereits im Beschlußverfahren entschieden worden war. Es ist also im Regelfalle nicht angängig, daß der Arbeitgeber den Antrag auf Amtsenthebung stellen kann, sondern der Arbeitgeber oder die Betriebsvertretung haben zuerst in einem besonderen Verfahren vom Arbeitsgericht feststellen zu lassen, wer bei Meinungsverschiedenheiten überhaupt im Recht ist. Nur in besonders schweren Fällen kann von vornherein der Antrag auf Amtsenthebung gestellt werden, wobei natürlich das Arbeitsgericht ebenfalls zu prüfen hat, ob es sich um einen absichtlichen gröblichen Verstoß oder nur um eine durchaus mögliche Meinungsverschiedenheit handelt. Im letzteren Falle wäre die Amtsenthebung ausgeschlossen.

Durch das Arbeitsgerichtsgesetz ist die Rechtslage für die Betriebsräte wesentlich gebessert worden. Wenn wirklich das Arbeitsgericht seine Zustimmung zur Amtsenthebung gibt, dann hat nunmehr das Betriebsvertretungsmitglied oder die Betriebsvertretung noch die Möglichkeit, nach § 85 des Arbeitsgerichtsgesetzes die Rechtsbeschwerde einzulegen. Die Einlegung der Rechtsbeschwerde hat aufschiebende Wirkung. Sie ist gemäß § 87 binnen einer Notfrist von zwei Wochen nach der Zustellung des angefochtenen Beschlusses einzulegen. Die Einlegung der Rechtsbeschwerde muß, wenn sie von der Betriebsvertretung vorgenommen wird, durch Erklärung zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Arbeitsgerichtes, das den angefochtenen Beschluß erlassen hat, erfolgen; da die Entscheidung über die Rechtsbeschwerde gemäß § 85 durch das Landesarbeitsgericht bzw. in Ausnahmefällen durch das Reichsarbeitsgericht zu erfolgen hat, würde die Einlegung derselben bei diesen letztgenannten Gerichten nach § 11 Absatz 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes die Zuziehung eines Prozeßbevollmächtigten erfordern. Wenn die Betriebsvertretung das Verfahren selbst durchführen will, hat sie daher wie vorangegeben zu verfahren und persönlich auf dem Arbeitsgericht die Rechtsbeschwerde durch Erklärung zur Niederschrift der Geschäftsstelle einzulegen. Hat die Betriebsvertretung einen Prozeßbevollmächtigten zugezogen und ist dies ein Gewerkschaftsvertreter, dann kann dieser die Rechtsbeschwerde unmittelbar bei dem Landesarbeitsgericht schriftlich einreichen. Ist jedoch das Reichsarbeitsgericht zuständig, dann ist auch der Gewerkschaftsvertreter verpflichtet, die Rechtsbeschwerde durch Erklärung zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Arbeitsgerichtes einzulegen. Es empfiehlt sich sehr, daß die Betriebsvertretungen die §§ 80 bis 89 des Arbeitsgerichtsgesetzes genau durchlesen, weil die Angabe von allzuvielen Einzelheiten in einer Darstellung wiederum leicht zu neuen Mißverständnissen führen kann. Jedenfalls ist die Rechtslage jetzt so, daß der durch das Arbeitsgericht seines Amtes enthobene Betriebsrat oder Betriebsobmann, wenn er die Rechtsbeschwerde eingelegt hat, noch solange im Amte bleibt und solange dem Entlassungsschutz der Betriebsvertretungsmitglieder untersteht, bis das Landesarbeitsgericht bzw. das Reichsarbeitsgericht in zweiter Instanz endgültig entschieden hat.

Aus der neuesten Rechtsprechung zu der behandelten Streitfrage seien folgende Fälle wiedergegeben:

Im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben hat die Betriebsvertretung das Recht, Aushänge am schwarzen Brett anzubringen, ohne den Arbeitgeber davon vorher verständigen zu müssen. Landesarbeitsgericht Chemnitz, Zweigkammer Plauen, Beschluß vom 25. 10. 1927 — RB 2/27 Nr. 3.

Das Mitglied einer Betriebsvertretung hatte einen Mitarbeiter zu beeinflussen gesucht, während eines anhängigen Akkordherabsetzungsstreites eine gewisse Verdienstgrenze nicht zu überschreiten. Nach § 66 Ziffer 2 ist es Aufgabe der Betriebsvertretung, an der Einführung neuer Arbeitsmethoden fördernd mitzuarbeiten. Trotzdem handelt es sich nicht um einen so schweren Verstoß, daß deshalb die Amtsenthebung gerechtfertigt wäre. Landesarbeitsgericht Chemnitz, Beschluß vom 10. 8. 1927 — Arb. Rb. 1/27.

Das Mitglied einer Betriebsvertretung hatte in Verkennung der Rechtslage das Verfahren einer zweiten Schicht verhindert. Das Gericht hat dem Betriebsvertretungsmitglied zugute gehalten, daß es sich aus den überaus schwierigen Arbeitsbestimmungen nicht ohne weiteres zurecht finden konnte. Pflichtverletzung setzt aber Verschulden voraus. Entschuldbarer Irrtum über die Rechtslage kann dazu führen, gröbliche Pflichtverletzung zu verneinen. Landesarbeitsgericht Münster i. W., Beschluß vom 13. 9. 1927 — 6 T. 1/27.

Ein Gruppenratsmitglied hatte entgegen dem ausdrücklichen Verbot der Betriebsleitung erzwungen, daß ein entlassener Arbeiter wegen Rücksprache mit dem Arbeiterrat in seiner Entlassungsstreitigkeit den Betrieb betreten hat. Das Gruppenratsmitglied hätte sich dem Verbot der Betriebsleitung beugen müssen. Daß Einsprüche beim Gruppenrat etwa nur mündlich eingelegt werden müssen, ist zu verneien. Ein Recht, den Einspruch unbedingt mündlich in der Sprechstunde zu erörtern, besteht für den entlassenen Arbeiter nicht. Das Gruppenratsmitglied konnte schriftlich mit dem entlassenen Arbeiter verkehren oder ein Zusammentreffen außerhalb des Werkes vereinbaren. Objektiv lag also eine Pflichtverletzung vor. Der Tatbestand ist jedoch nicht ausreichend für eine gröbliche Pflichtverletzung. Die Zustimmung zur Amtsenthebung war zu versagen. Landesarbeitsgericht Gleiwitz, Beschluß vom 30. 9. 1927.

Arbeitsmarkt, Konjunktur und Preisentwicklung

Mit Recht konnte man der Arbeitslosenstatistik des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes Ende Dezember mit Spannung entgegensehen. Die amtliche Statistik hatte eine empfindliche Verschlechterung des Arbeitsmarktes zum Ausdruck gebracht. Eine Ergänzung bzw. weitere Erläuterung der amtlichen Angaben durch die Erhebung der Gewerkschaften hat sich schon immer als notwendig erwiesen. Die Arbeitslosenziffern, die die Verbände des ADGB Ende Dezember feststellen konnten, waren sehr hoch. In den 30 Verbänden waren am Schlusse des Jahres 12,9 v. H. der berichtenden Mitglieder arbeitslos gegen 7,6 v. H. im November und 4,6 v. H. im Oktober. Es ist also eine empfindliche Verschlechterung, die in diesen Ziffern zum Ausdruck kommt. Die so eingetretene Verschärfung der Arbeitslosigkeit dürfte nicht allein saisonmäßig bedingt sein. Bekanntlich waren von den neu zugeflossenen Arbeitsuchenden bei der Zählung am 15. Dezember 426 000 = 86 v. H. aus den Berufen gekommen, deren Beschäftigungsgrad von der Saison beeinflußt war. Ende Dezember hingegen dürfen auch solche Gewerbe betroffen sein, deren Beschäftigung mit der Saison weniger zu tun haben. Dennoch sollte man sich nicht in Wehklagen ergehen, weil bekanntlich die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr soviel Möglichkeiten der Arbeitsmarktverschlechterung bieten, daß man sie nicht als genauen Gradmesser der Konjunktur bezeichnen kann. Beachtenswert zu dieser Frage ist eine Stelle in dem Wirtschaftsbericht der Diskonto-Gesellschaft vom 17. Januar. Wir lesen dort:

Der Auffassung, daß die bisherige Verschlechterung der Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt noch nicht als ein Zeichen des Absinkens der Konjunktur zu werten ist, entspricht auch die Tatsache, daß aus der nicht saisonbedingten Produktion Klagen über mangelnde Beschäftigung und rückläufigen Absatz in größerem Ausmaße noch nicht laut geworden sind. Vielmehr hat sich die Höhe der Beschäftigung in den meisten Produktionsgebieten im allgemeinen auf dem in den letzten Wochen erreichten Stand gehalten. So berichtet z. B. die Eisenindustrie über eine weitere gute Beschäftigung, für deren Fortdauer immer noch ein großer Auftragsbestand bürgt, und auch der Auftragseingang ist als befriedigend anzusehen. Zudem ist kürzlich von maßgeblicher Seite besonders hervorgehoben worden, daß in der Eisenindustrie der Höhepunkt der Konjunktur noch nicht erreicht ist und bis zum April Aufträge vorliegen, welche die Werke mit über 100 v. H. ihrer Rohstahlquote beschäftigen. Auch der letzte Bericht des Stahlwerksverbandes weist auf eine für längere Zeit gesicherte Beschäftigung der Werke hin. In ähnlichem Sinne lauten die Nachrichten aus anderen bedeutenden Produktionszweigen, wie beispielsweise der Maschinenindustrie, die in der Mitte des vorigen Monats eine erneute Belebung der Inlandsnachfrage und des Auftragseinganges aufzuweisen hatte und der Textilindustrie, die, wenn auch nicht einheitlich, gleichfalls über einen günstigen Auftragsbestand und Auftragseingang berichtet."

Ueberblickt man die Preisentwicklung, so kann man zu der Ueberzeugung kommen, daß die gute Konjunktur von der Sucht nach Preiserhöhungen erschlagen wurde. In dem bereits erwähnten Wirtschaftsbericht heißt es über die Preisfrage: „Die gegenwärtige Lage gibt erneut Veranlassung, die ausschlaggebende Bedeutung hervorzuheben, welche der Entwicklung des Preisniveaus zukommt. Im vorigen Jahr ist vielfach auf das Beispiel Amerikas hingewiesen worden, wo sich in einer fast jahrelang ununterbrochenen guten Konjunktur ein Rückgang des Preisniveaus vollzogen hat."

Für Deutschland glaubt man eine solche günstige Entwicklung wie in Amerika von den Auswirkungen der Rationalisierung nicht erwarten zu können. Man stellt es schon als erfreulich hin, daß bei einer Steigerung des volkswirtschaftlichen Umsatzes von zirka 15 v. H. ein stärkeres Anschwellen des Preisniveaus eingetreten sei. Als Ausrede fehlt natürlich nicht der Hinweis auf die hohen Steuern und Soziallasten. Das sind die Punkte, hinter denen man sich immer wieder steckt. Eine sehr bequeme Sache! Was nun als günstige Anzeichen für eine stabile Wirtschaftsgestaltung noch gelten könnte, wird durch die Erhöhung der Eisenpreise mit Taureif bedeckt. Hoffen wir, daß die Bemühungen, dieses Attentat zu verhindern, Erfolg haben werden. Eine genaue Uebersicht über die Entwicklung der Konjunktur wird man erst aus den Berichten vom Monat Januar erwarten können.

Aufruf zu den Neuwahlen der Betriebsvertretungen im Jahre 1928

Die Wahlzeit der Mehrzahl der Betriebsvertretungen läuft infolge der alljährlich von den Gewerkschaften zu dieser Zeit durchgeführten Neuwahlen wiederum in den Monaten März/April 1928 ab.

Die Neuwahlen der Betriebsvertretungen für das Jahr 1928 sind daher von den Ortsausschüssen des ADGB und den Ortskartellen des AfA-Bundes in den Monaten Februar/März 1928 gemeinsam durchzuführen. Es ist zu diesem Zweck ein Termin zu bestimmen, an welchem alle Betriebsvertretungen die Bestellung eines Wahlvorstandes vornehmen und diejenigen Belegschaften, die gegenwärtig eine Betriebsvertretung nicht besitzen, ihren Arbeitgeber zur Bestellung eines Wahlvorstandes auffordern. Die Durchführung der Wahlen obliegt den jeweils beteiligten Gewerkschaften.

Diejenigen Betriebsvertretungen, die erst nach dem 1. Oktober 1927 gewählt worden sind, brauchen jetzt eine Neuwahl noch nicht durchzuführen, ebenso handeln die Betriebsvertretungen sämtlicher Behörden, sowie diejenigen im Bergbau, im Baugewerbe und in der Land und Forstwirtschaft nur nach den unmittelbaren Anweisungen ihrer zuständigen Gewerkschaften. Alle übrigen Betriebsvertretungen sollen im Interesse der Einheitlichkeit die Neuwahlen zu dem dafür bestimmten Termin vornehmen.

Maßgebend für die Durchführung der Wahlen sowohl für die Arbeiter als auch für die Angestellten sind die Beschlüsse des Gewerkschaftskongresses in Leip- AfA-Bundes vom 3. Juli 1924. Hiernach ist genau zig 1922 (Protokoll S. 419/420) und die Richtlinien des zu verfahren. Insbesondere ist unter allen Umständen zu unterlassen, in verschleierter oder offener Form politische Listen aufzustellen. Außerdem dürfen in keinem Falle in die Listen der freien Gewerkschaften Kandidaten aufgenommen werden, die unorganisiert sind. Wo hiergegen verstoßen wird, können die Gewerkschaften derartige Wahlen auf Grund der Kongreßbeschlüsse nicht anerkennen.

Die für die Durchführung der Neuwahlen notwendigen Formulare hat sich der Wahlvorstand im Betriebe auf Kosten des Arführung der Wahlen und Muster für die notwendigen Formulare beitgebers herstellen zu lassen. Ein Merkblatt für die Durchkönnen durch die Ortsausschüsse und die Ortskartelle von der Verlagsgesellschaft des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes m. b. H., Berlin S 14, bezogen werden.

Auch das Jahr 1927 hat im Zeichen schwerer wirtschaftlicher Kämpfe gestanden. Die Arbeitgeber glaubten durch die Gründung von Werkvereinen die Macht der Gewerkschaften der Arbeiter und der Angestellten schwächen und damit die Arbeitsbedingungen verschlechtern zu können. Daß diese Bestrebungen keinen Erfolg haben werden, ergibt sich allein schon aus der Tatsache, daß die Gewerkschaften im Jahre 1927 Hunderttausende neuer Mitglieder gewonnen haben. Es gilt, die Reihen der Gewerkschaften weiter zu stärken, die Unorganisierten sind aufzuklären und zu tätigen Gewerkschaftsmitgliedern zu erziehen.

Die Wahlparole für die Betriebsräteneuwahlen 1928 ist:

Für wirkliches Mitbestimmungsrecht durch die Gewerkschaften der Arbeiter und Angestellten! Gegen Werksgemeinschaften und gegen die Zersplitterung der Kampfkraft der Arbeiterklasse!

Berlin, 1. Februar 1928.

Allgemeiner Deutscher Gewerkschaftsbund.

Allgemeiner freier Angestelltenbund.

Können Gebrechlichkeitsrenten nach Entziehung wiedergewährt werden?

Sowohl in der Arbeiter- und Angestelltenversicherung wie auch in der Reichsversorgung werden Waisenrenten über ein gewisses Lebensalter — in der Arbeiter- und Angestelltenversicherung über das 15., in der Reichsversorgung über das 18. Lebensjahr — hinaus gewährt, wenn das Kind bei Vollendung des 15. bzw. 18. Lebensjahres infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Die Gebrechlichkeit muß also zur Zeit der Vollendung des 15. bzw. 18. Lebensjahres bereits bestehen; später eintretende Gebrechlichkeit berechtigt nicht zum Bezuge der Waisenrente.

Das Reichsversorgungsgericht (10. Senat) hatte nun kürzlich in folgendem Streitfall zu entscheiden: Eine Kriegerwaise bezog während 2½ Jahren über das 18. Lebensjahr hinaus Waisenrente auf Grund des Reichsversorgungsgesetzes, weil sie bei Vollendung des 18. Lebensjahres infolge Lungentuberkulose als erwerbsunfähig und deshalb außerstande, sich selbst zu unterhalten angesehen werden mußte. Die Rente wurde dann entzogen, weil Besserung und Erwerbsfähigkeit eingetreten war. Nach einiger Zeit verschlimmerte sich das Lungenleiden wieder, und die Waise stellte Antrag auf Wiedergewährung der Gebrechlichkeitsrente. Das Versorgungsamt lehnte ab, das Versorgungsgericht erkannte aber den Anspruch an mit der Begründung, daß die jetzige Erwerbsunfähigkeit auf demselben tuberkulosen Leiden beruhe, welches die frühere Erwersunfähigkeit verursacht habe, und dieses Leiden nur vorübergehend, aber nicht dauernd gebessert gewesen sei.

Gegen diese Auffassung wandte sich das Reichsversorgungsgericht mit folgenden Worten: „Die Ausführung des Versorgungsgerichts, daß die Rente deshalb wieder zu gewähren sei, weil das Leiden nur vorübergehend, nicht dauernd gebessert sei, findet in dem Gesetz keine Stütze, da dieses nur von einem ununterbrochenen Zustand der Erwerbsunfähigkeit spricht und die inzwischen erlangte Erwerbsfähigkeit rechtkräftig feststeht. Die Auffassung des Vorderrichters würde auch zu Versorgungsmöglichkeiten führen, die weit über den Zweck des Gesetzes hinausgehen."

Der ablehnende Bescheid des Versorgungsamts wurde wiederhergestellt. Hk.

Familienzuschläge für selbstversicherte „Angehörige"

Nach § 103 des Gesetzes über Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 besteht die Arbeitslosenunterstützung aus der Hauptunterstützung und den Familienzuschlägen. Familienzuschläge sind nur für solche Angehörige des Arbeitslosen zu zahlen, die einen familienrechtlichen Unterhaltungsanschruch gegen ihn haben oder im Falle seiner Leistungsfähigkeit haben würden, sowie für Stief- und Pflegekinder (zuschlagsberechtigte Angehörige). Der Familienzuschlag darf nur gewährt werden, wenn der Arbeitslose den Angehörigen bis zum Eintritt der Arbeitslosigkeit ganz oder überwiegend unterhalten hat. Diese Einschränkung gilt nicht, wenn ein Unterhaltsanspruch erst nach Eintritt der Arbeitslosigkeit entstanden ist oder im Falle der Leistungsfähigkeit des Arbeitslosen entstanden wäre. Sie gilt ferner nicht, wenn es sich um ein eheliches, für ehelich erklärtes, an Kindesstatt angenommenes oder nuneheliches Kind des Arbeitslosen handelt. Bei Stiefkindern gilt die Einschränkung nur, wenn das Stiefkind einen familienrechtlichen Unterhaltsanspruch gegen einen Dritten hat. Der Familienzuschlag wird nicht gewährt, sofern der Angehörige für seine eigene Person Hauptunterstützung bezieht.

Der Reichsarbeitsminister hat nun zu der aufgeworfenen Streitfrage, ob auch für einen in Arbeit stehenden „Angehörigen" der Familienzuschlag zu gewähren sei, wie folgt Stellung genommen (RABl. 1928 Nr. 1): „Die Auffassung, daß alle Versicherten, die im Falle der Arbeitslosigkeit selbst Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung haben, als Zuschlagsempfänger nicht in Frage kommen, ist meines Erachtens nicht haltbar. § 103 Abs. 3 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung besagt nur, daß der Familienzuschlag für einen Angehörigen nicht gewährt wird, sofern der Angehörige für seine eigene Person Hauptunterstützung bezieht. Steht der Angehörige dagegen in Arbeit, so ist nach Abs. 2 zu entscheiden, ob für ihn der Familienzuschlag zu gewähren ist. Das setzt allerdings grundsätzlich voraus, daß der Arbeitslose den Angehörigen bis zum Eintritt der Arbeitslosigkeit ganz oder überwiegend unterhalten hat. Dies wird aber tatsächlich in aller Regel der Fall sein, wenn es sich — wie hier — um einen Arbeiter und seinen Sohn handelt, der als Lehrling nur einen Wochenverdienst von einigen Reichsmark bezieht."

Protokoll vom IV. ordentlichen Kongreß des Internationalen Gewerkschaftsbundes in Paris vom 1. bis 6. August 1927.

Das Protokoll enthält unter anderem den Wortlaut der acht großen Referate von Brown, Jouhaux, Leipart, Mertens, Oudegeest, Smith und Sassebach. Außerdem den Bericht über die Konferenz des Vorstandes des IGB. mit den Internationalen Berufssekretariaten und das Protokoll über die Internationale Arbeiterinnenkonferenz mit den Referaten von Gertrud Hanna: Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Frauenerwerbsarbeit; von Helene Burniaux: Arbeiterinnenschutz und Julia Varley: Heimarbeit. In einem Anhang sind die Resolutionen und Beschlüsse des Kongresses beigegeben. Der Preis des Buches beträgt 5 RM. und ist in Deutschland zu beziehen durch die Verlagsgesellschaft des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes G. m. b. H., Berlin S. 14, Inselstr. 6a.

Arbeitsrechts-Praxis. Zeitschrift für Arbeitsrecht, Sozialversicherung und soziale Verwaltung. Herausgeber und Verlag: Verlagsgesellschaft des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes. G. m. b. H., Berlin S. 14, Inselstr. 6. Die Zeitschrift erscheint monatlich. Bezugspreis 9 Mk. jährlich. Schriftleiter: Clemens Nörpel.

Eine besondere Empfehlung bedarf diese neue Zeitschrift nicht, denn jeder einigermaßen unterrichtete Gewerkschaftskollege wird aus dem Titel des Blattes seine Bedeutung erfassen. Jede Zahlstelle unseres Verbandes muß Bezieher der Schrift werden.

Methode Jopp: Ihnen oder Sie? 264 Seiten. Preis 3 Mk. Zu beziehen durch den Buchhandel oder vom Verfasser M. Jopp, Berlin O. 17, Stralauer Allee 34a

Richtiges Deutsch sprechen ist fast noch schwerer wie solches schreiben, abgesehen natürlich von der buchstabenmäßigen Rechtschreibung. Sehr oft wird beim Sprechen mir und mich, Ihnen oder Sie verwechselt, aber nicht immer wird der Fehler richtiggestellt. Wer das von sich selbst weiß, wird unsicher im Gespräch, und wer sich dessen nicht bewußt ist, erweckt bei anderen stillen Spott. Durch die Methode Jopp wird es allen, die ein fehlerhaftes Deutsch sprechen, leicht gemacht, das Richtigsprechen zu erlernen. Jopp bietet dem Selbstlehrer nicht nur die erforderlichen sprachlichen Belehrungen, sondern gibt ihm zugleich Gelegenheit, die gelernten Regeln in zahlreichen mündlichen Uebungen praktisch anzuwenden. Bei jedem Uebungssatz muß sich der Lernende für die richtige oder die falsche Form entscheiden, während er die danebenstehende Auflösung durch ein schwarzes Blatt verdeckt. Darauf zieht er dieses um eine Zeile herunter, sieht nach, ob er falsch gesprochen hat, und verbessert sich nötigenfalls sofort. Zweifellos kann man auf diese einfache Weise sein Sprachgefühl in kürzester Zeit berichtigen und die gewünschte Sicherheit im Richtigsprechen erlangen. Wir können dieses praktische Buch allen Bildungsbeflissenen zur Anschaffung nur empfehlen.

„Lustige Früchte". 1000 Witze und Anekdoten von Ernst Warlitz. 294 Seiten, Titelbild von Koch, Gotha. Preis gebunden 3,50 M., kartoniert 2,50 Mk. Max Hesses Verlag, Berlin W. 15. — Wer Wert auf Anekdoten legt und in Gesellschaft gern solche wiedergibt, muß sich das genannte Buch kaufen. Im Alltagsleben mit dem ewigen Einerlei kann auch solche Lektüre aufheitern. Das Buch ist durch ein Titelbild im Vierfarbendruck, durch gutes Papier und ebensolchen Druck mustergültig ausgestattet.

„Die Gemeinde". Halbmonatsschrift für sozialistische Arbeit in Stadt und Land. Verlag J. H. W. Dietz Nachf., Berlin SW 68. Bezugspreis monatlich 60 Pfg. Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen oder direkt vom Verlag.

Le Traducteur. Französisch-deutsches Sprachlehr- und Unterhaltungsblatt, hilft erworbene französische Kenntnisse zu befestigen und zu erweitern. Eine fremde Sprache zu beherrschen hat noch niemals geschadet, wohl aber oft zu einer gutbezahlten Stellung verholfen. Probehefte kostenlos durch den Verlag des Traducteur in La Chaux-de-Fonds (Schweiz).

Soziale Bauwirtschaft. Monatlich zwei Hefte. Bezugsgebühr monatlich 1 Mk., für Gewerkschaftler monatlich 50 Pfg. Zu beziehen durch: Verlagsgesellschaft ADGB., Berlin.

Das Einzelheft der **„Urania"**, Kulturpolitische Monatshefte über Natur und Gesellschaft, kostet 40 Pfg., der Abonnementspreis für die Ausgabe A (3 Hefte und eine broschierte Buchbeigabe) stellt sich pro Vierteljahr auf 1,60 Mk., für die Ausgabe B (3 Hefte und eine in Ganzleinen gebundene Buchbeigabe) auf 2,25 Mk. Probehefte für Interessenten liefert die Urania-Verlagsgesellschaft m. b. H., Jena.

„Der Wahre Jakob" ist zum Preise von 30 Pfg. pro Exemplar in allen Volksbuchhandlungen zu haben.

„Frauenwelt." Halbmonatsschrift. Preis 30 Pfg., mit Schnittmusterbogen 40 Pfg. Verlag J. H. W. Dietz Nachfolger, Berlin SW 68. Bestellungen bei allen Postanstalten und Buchhandlungen.